



**Hochschule
Kaiserslautern**
University of
Applied Sciences

Hochschulanzeiger

der Hochschule Kaiserslautern

Freitag, den 31. Juli 2026

Nr. 05/2026

INHALT

	Seite
Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Non-DestructiveTesting an der Hochschule Kaiserslautern vom 02.07.2026	2
Fünfte Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Elektrotechnik - ausbildungsintegriert, Mechatronik - ausbildungsintegriert, Maschinenbau - ausbildungsintegriert an der Hochschule Kaiserslautern vom 02.07.2026	12
Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Digital Sales & Marketing Management, Finanzdienstleistungen, Finanzdienstleistungen – dual, International Business Administration, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftspsychologie sowie Wirtschaft und Recht an der Hochschule Kaiserslautern vom 30.06.2026	15
Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften, Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften – dual, Chiptechnologien für Medizin und Mikrosysteme sowie Chiptechnologien für Medizin und Mikrosysteme - dual an der Hochschule Kaiserslautern vom 13.07.2026	37
Fünfte Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften, Micro- and Nanoengineering sowie Biomedical Micro Engineering an der Hochschule Kaiserslautern vom 13.07.2026	50
Sechste Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften an der Hochschule Kaiserslautern vom 13.07.2026	51
Dritte Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Systems Engineering – Micro-Electro-Mechanical Systems / Biomedical Micro Engineering an der Hochschule Kaiserslautern vom 13.07.2026	53
Zweite Ordnung zur Änderung der Bibliotheksordnung der Hochschule Kaiserslautern vom 29.06.2026	55

**Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang
Non-DestructiveTesting
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 02.07.2026**

Aufgrund § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 2 Hochschulgesetz (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 11. Februar 2026 (GVBl. S. 40), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Angewandte Ingenieurwissenschaften am 17.06.2026 die folgende Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Non-Destructive Testing beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 24.06.2026 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat die Fachprüfungsordnung am 29.09.2026 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung
- § 2 Art des Studiengangs und akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang und Gestaltung des Studienangebots
- § 4 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, Wiederholungsfristen
- § 7 Spezialisierungsmodule
- § 8 Arten und Formen von Prüfungen, Bearbeitungszeiten
- § 9 Research Internship
- § 10 Auslandssemester
- § 11 Masterarbeit und Kolloquium über die Masterarbeit
- § 12 Modulnote, Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 13 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Anlagen:

- Anlage 1 Module und Prüfungen
- Anlage 2 Regelungen über den Zugang zu dem Masterstudiengang Non-Destructive Testing
- Anlage 3 Regelungen über die Eignungsprüfung

§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung

(1) Diese Fachprüfungsordnung (FPO) regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren im Masterstudiengang Non-Destructive Testing. Studiengangsübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (AMPO) in ihrer jeweils aktuellen Fassung festgelegt. Die AMPO findet Anwendung, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Sie enthält insbesondere Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Zweck der Masterprüfung (§ 2 AMPO)
- Prüfungsausschuss (§ 3 AMPO)
- Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Masterarbeit (§ 4 AMPO)
- Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§ 5 AMPO)
- Arten und Formen der Prüfungen, Modulprüfung, Fristen, lernbegleitende Maßnahmen (§ 6 bis § 9b AMPO),
- Masterarbeit und Kolloquium (§§ 10 und 11 AMPO)
- Bewertung der Prüfungen und Modulprüfungen (§12 AMPO)
- Prüfungsverfahren und Anerkennung von Leistungen (§ 13 – 16 AMPO)
- Umfang der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Urkunde (§§ 17 und 19 AMPO)

(2) Die im Inhaltsverzeichnis angegebenen Anlagen sind Bestandteil dieser Fachprüfungsordnung.

§ 2 Art des Studiengangs und akademischer Grad

(1) Der Masterstudiengang ist ein anwendungsorientierter, wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem zweiten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er enthält ein weiterbildendes Masterstudienprogramm und kann auch berufsbegleitend studiert werden.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Masterstudiengang Non-Destructive Testing wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“) verliehen.

§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang und Gestaltung des Studienangebots

(1) Das Studium kann regulär immer nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt vier Semester. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 120 ECTS-Punkten (ECTS-Leistungspunkte nach European Credit Transfer System) zugeordnet. Pro ECTS-Punkt wird ein Arbeitsaufwand von 30 Arbeitsstunden angesetzt.

(3) Im Rahmen des Studiums sind Pflichtmodule zu erbringen, deren Umfang sowie die für das Bestehen der Masterprüfung gemäß § 14 Abs. 1 AMPO erforderlichen Prüfungen und Nachweise sind in der Anlage 1 verzeichnet. Im Rahmen einer Spezialisierung können Pflichtmodule gemäß § 7 ersetzt werden.

(4) Die Veranstaltungen und Prüfungen der für das Studium zu erbringenden Module in englischer Sprache statt.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

Der Zugang zum Studium erfolgt auf Grundlage der „Regelungen über den Zugang zum Masterstudiengang Non-Destructive Testing“ in Anlage 2.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 1 HochSchG,
2. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 2 HochSchG und
3. ein Mitglied aus der gemeinsamen Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG, sofern durch die Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5 Halbsatz 2 kein Gebrauch gemacht wird.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet durch Beschluss der Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, Wiederholungsfristen

(1) Module können lernbegleitende Maßnahmen oder Prüfungen enthalten, die Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen sind. Diese sind, sofern sie vorliegen, in der Anlage 1 oder einem Wahlpflichtkatalog entsprechend dargestellt.

(2) Zur Prüfung im Modul Research Internship wird nur zugelassen, wer für den Abschluss erforderliche Leistungen im Umfang von mindestens 30 ECTS erbracht hat.

(3) Zur Masterarbeit wird nur zugelassen, wer für den Abschluss erforderliche Leistungen im Umfang von mindestens 80 ECTS-Punkten einschließlich des Research Internship erbracht hat.

(4) Die Fristen zur Wiederholung von Prüfungen gemäß § 15 Abs. 4 Satz 1 AMPO finden keine Anwendung; das gilt auch im Fall von § 13 Abs. 2 Satz 8 AMPO.

§ 7 Spezialisierungsmodule

(1) Im Verlauf des Studiums können bis zu zwei Spezialisierungsmodule (Special Moduls) durch Anerkennung oder Anrechnung von erbrachten Leistungen auf Antrag ersetzt werden. Die Studierenden weisen mit dem Antrag andere spezialisierte Leistungen im Themenfeld des Non-Destructive Testing nach.

(2) Auf Vorschlag der Studiengangsleitung entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anerkennung oder Anrechnung von erbrachten Leistungen als Spezialisierungsmodul, legt die Bezeichnung des Spezialisierungsmoduls fest und entscheidet, welches Pflichtmodul durch das Spezialisierungsmodul ersetzt wird. Bei der Entscheidung, welches Pflichtmodul durch ein Spezialisierungsmodul ersetzt werden kann, wird berücksichtigt, dass dieses Pflichtmodul mit der Spezialisierung im fachlichen Zusammenhang stehen muss. Die Studierenden können bei ihrem Antrag einen Vorschlag unterbreiten, welches Pflichtmodul ersetzt werden könnte.

§ 8 Arten und Formen von Prüfungen, Bearbeitungszeiten

(1) Prüfungs- und Studienleistungen sowie lernbegleitende Maßnahmen sind in der Anlage 1 als solche gekennzeichnet, die Prüfungsformen von Prüfungs- und Studienleistungen sind darin ebenfalls angegeben. Mögliche Formen von Prüfungs- und Studienleistungen sind die in der AMPO und in § 9 Research Internship geregelten Formen.

(2) Hausarbeiten und Projektarbeiten werden von Prüfenden ausgegeben, betreut und bewertet. Art, Umfang, Ausgabezeitpunkt und Abgabefristen werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Im Rahmen von Hausarbeiten und Projektarbeiten können neben der schriftlichen Ausarbeitung auch mündliche Darstellungen wie Präsentationen, Vorträgen oder Referaten zu erbringen sein; die Bewertung erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer, im Übrigen gelten die Regelungen für mündliche Prüfungen entsprechend.

§ 9 Research Internship

(1) Das Modul Research Internship besteht aus einem Forschungspraktikum und den Prüfungsleistungen gemäß Anlage 1. Das Research Internship ist vor dem Beginn anzumelden. Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 2 erfüllt sind. Bei der Anmeldung ist die betreuende, prüfende Person anzugeben.

(2) Das Research Internship findet in der Regel im dritten Semester statt. Das Forschungspraktikum hat dabei eine Dauer von 10 Wochen und umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 50 Präsenztagen netto (d. h. ohne Urlaub und Fehlzeiten) in einem Unternehmen (Stundenvolumen mindestens 400 Stunden) und ist gegenüber der betreuenden, prüfenden Person nachzuweisen.

(3) Die Projektarbeit ist bis 4 Wochen nach Abschluss des Research Internships abzugeben, ansonsten gilt diese als nicht bestanden. Wurde die Projektarbeit nicht bestanden, ist diese zu wiederholen; der Prüfungsausschuss entscheidet, ob außerdem auch die praktische Tätigkeit wiederholt werden muss. In einer gemeinsamen Veranstaltung mit anderen Studierenden nach einem Research Internship halten die Studierenden einen in der Regel 20-minütigen Vortrag mit Präsentation über ihr Praktikum.

(4) Einzelheiten zum Research Internship werden durch Beschluss des Prüfungsausschusses festgelegt. Über die Anerkennung von Praxisprojekten an in- oder ausländischen Hochschulen oder andere Praktika in Unternehmen oder Einrichtungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10 Auslandssemester

Beabsichtigen Studierende ein Auslandsstudium oder ein Studium im Rahmen einer Hochschulkooperation mit anschließender Anerkennung von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, haben sie vor Beginn des externen Studienaufenthaltes mit der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses oder einer durch sie oder ihn beauftragten Person ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen zu führen und ein Learning Agreement abzuschließen. Nach Abschluss des Auslandsaufenthaltes ist der Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen beim Prüfungsamt einzureichen.

§ 11 Masterarbeit und Kolloquium über die Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist anzumelden. Mit der Anmeldung werden die Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit vom Prüfungsamt geprüft. Die Anmeldung ist erfolgt, wenn das Prüfungsamt die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 3 als erfüllt bestätigt hat und die Themenausgabe mit Genehmigung des Prüfungsausschusses erfolgt ist. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit ab Anmeldung beträgt 6 Monate. Im begründeten Ausnahmefall und auf Antrag kann die Frist vom Prüfungsausschuss um bis zu sechs Wochen, bei dualen, berufsbegleitenden oder anderen Studienangeboten in Teilzeit auf maximal neun Monate zusätzlich der Verlängerungsmöglichkeit nach § 10 Abs. 3 Satz 3 AMPO verlängert werden.

(2) Gruppenarbeit ist für die Masterarbeit nicht zugelassen.

(3) Die Masterarbeit ist in einfach gebundener Ausführung und in elektronischer Form als PDF fristgemäß bei den Prüfenden abzugeben. Das Prüfungsamt ist von den Prüfenden über Krankmeldungen, die fristgerechte, nicht fristgerechte oder fehlende Abgabe der Masterarbeit zu informieren.

(4) Im Kolloquium präsentieren die Studierenden ihre Masterarbeit in einem 30-minütigen Vortrag. Im Anschluss findet eine Befragung zum Thema der Masterarbeit von 15 Minuten statt.

§ 12 Modulnote, Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Modulnoten bilden sich aus den nach ECTS-Punkten gewichteten Noten aller Prüfungsleistungen eines Moduls, sofern es in der Anlage oder dieser Ordnung nicht ausdrücklich anders bestimmt ist. Die Gewichtung zur Berechnung der Gesamtnote gemäß § 18 Abs. 1 AMPO erfolgt entsprechend der ECTS-Punkte der Module zu den Modulprüfungen.

(2) Ab einem Notenwert von „1, 2“ oder besser wird mit dem Zeugnis das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.

§ 13 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Fachprüfungsordnung gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2026/2027 in den Masterstudiengang Non-Destructive Testing einschreiben. Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

(2) Die Einschreibung in den in Absatz 1 genannten Studiengang in einem höheren Fachsemester ist nur dann möglich, wenn das Studienangebot für das entsprechend höhere Fachsemester gewährleistet ist.

Kaiserslautern, den 02.07.2026

Prof. Dr.-Ing. Karsten Glöser
Dekan des Fachbereichs
Angewandte Ingenieurwissenschaften
Hochschule Kaiserslautern

Anlage 1 Module und Prüfungen

Vollzeitstudium

Modul	Angaben zum Modul			LM VL	Angaben zu Prüfungen				Bemerk.
	FS	CP Semester	CP gesamt			Art	Form	CP Prüfung	Ggf. Angabe alternativer Formen
1. Fachsemester									
Pflichtmodule: <i>Basic Module</i>									
BM 1.1 Materials Science	1	6	6	-		PL	K	6	
BM 1.2 Measurement Technique	1	6	6	-		PL	K	6	
BM 1.3 Mechanics	1	6	6	-		PL	K	6	
BM 1.4 Numerical Methods & Signal Processing	1	6	6	-		PL	K	6	
BM 1.5 Introduction into NDT & Quality Management	1	6	6	-		PL	K	6	
2. Fachsemester									
Pflichtmodule: <i>Special Module</i>									
SM 2.1 Acoustic Methods	2	6	6	-		PL	K	6	
SM 2.2 Electromagnetic Methods	2	6	6	-		PL	K	6	
SM 2.3 Radiological Methods	2	6	6	-		PL	K	6	
SM 2.4 Optical Methods	2	6	6	-		PL	K	6	
SM 2.5 Thermal & Microscopical Methods	2	6	6	-		PL	K	6	
3. Fachsemester									
Pflichtmodule: <i>Practical Module</i>									
PM 3.1 BC-Course & Technological Visit	3	13	13	-	PM 3.1 BC-Course Basic Exam	PL	K	4	
				-	PM 3.1 BC-Course Studies Exam	PL	K	4	
				-	PM 3.1 BC-Course Final Exam	PL	K	4	
				AT*	PM 3.1 Technological Visit	SL	-	1	
PM 3.2 Research Internship & Scientific Writing	3	17	17	§ 6 Abs. 2	PM 3.2 Research Internship	PL	PA	16	Projektarbeit mit Präsentation
					PM 3.2 Scientific Writing	PL	H	1	Hausarbeit
4. Fachsemester									
Pflichtmodule: <i>Excellence Module</i>									
EM 4.1 Masterthesis	4	30	30	§ 6 Abs. 3	Masterarbeit	PL	MA	20	
					Kolloquium	PL	KOL	10	

Legende

Art	Festlegung, ob es sich um eine Prüfungs- oder Studienleistung handelt
AT*	Aktive Teilnahme als Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung
CP	ECTS-Punkte, die einem Modul (CP gesamt), den in den Semestern anstehenden Veranstaltungen (CP Semester) oder einer Prüfung/einem Prüfungselement des Moduls im jeweiligen Fachsemester (CP Prüfung) zugeordnet ist
FS	Fachsemester
Form	Festlegung, in welcher Form eine Prüfung abzulegen ist
H	Hausarbeit
K	Klausur
KOL	Kolloquium über die Masterarbeit
LM VL	Lernbegleitende Maßnahmen und Vorleistungen, die für die Zulassung zur Prüfung erforderlich sind, werden hier angegeben und festgelegt, nähere Angaben werden gegebenenfalls im Modulhandbuch getroffen
MA	Masterarbeit
PA	Projektarbeit
PL	Prüfungsleistung
SL	Studienleistung
-	Kein Eintrag

Anlage 2 Regelungen über den Zugang zu dem Masterstudiengang Non-Destructive Testing

§ 1 Besondere Zugangsvoraussetzungen (Zugangsnachweise)

(1) Für die Zulassung zum Studium im Masterstudiengang Non-Destructive Testing muss folgende Zugangsvoraussetzungen nachgewiesen werden:

1. ein jeweils einschlägiger, berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit einer Wertigkeit von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten,
2. eine in der Regel mindestens einjährige einschlägige, qualifizierte berufspraktische Erfahrung nach Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Studiums,
3. Sprachkenntnisse gemäß Absatz 5.

(2) Personen ohne ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, die über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 1 und 2 HochSchG verfügen und zusätzlich eine mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit absolviert haben, können gemäß § 35 Abs. 2 HochSchG zum Studium zugelassen werden, wenn sie eine Eignungsprüfung bestanden haben, durch die die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums gemäß Absatz 1 Nr. 1 festgestellt wird. Das für die Eignungsprüfung maßgebliche Verfahren regelt die Anlage 3 „Regelungen über die Eignungsprüfung“ zu dieser Fachprüfungsordnung.

(3) Ein Hochschulabschluss gilt im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 als einschlägig, wenn die im jeweiligen Studiengang erworbenen Kompetenzen in den Bereichen der in der nachfolgenden Tabelle näher bezeichneten Themen und Inhalte im jeweils angegebenen Umfang liegen und nachgewiesen werden:

Themengebiet	Inhalte	Mindestumfang ECTS
Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlagen	Mathematik: - Differential- und Integralrechnung - Lineare Algebra (Vektoren, Matrizen) - Gewöhnliche Differentialgleichungen - Komplexe Zahlen & Funktionen - Wahrscheinlichkeitsrechnung / Statistik - Fourier-Reihen / Transformationen Physik: - Klassische Mechanik (Kinematik, Dynamik) - Schwingungen und Wellen (Akustik, Optik) - Elektrizität und Magnetismus (Felder, Induktion) - Thermodynamik - Atom- und Kernphysik (Grundlagen)	15 ECTS
Ingenieur- und Werkstoffwissenschaftliche Grundlagen	Technische Mechanik & Konstruktion: - Statik (Kräfte, Momente, Gleichgewicht) - Festigkeitslehre (Spannung, Dehnung, Elastizität) - Grundlagen der Konstruktion / CAD Werkstofftechnik: - Aufbau der Materie (Kristallgitter, Gefüge) - Mechanische Eigenschaften & Werkstoffprüfung - Zustandsdiagramme / Legierungen (Stahl, NE-Metalle) - Werkstofffehler und Schadenskunde Elektrotechnik & Messtechnik: - Gleich- und Wechselstromtechnik - Elektrische/Magnetische Felder - Grundlagen der Messtechnik / Sensorik / Signalverarbeitung	5 ECTS

(4) Eine Berufstätigkeit gilt im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 als einschlägig, wenn sie den Gebieten Maschinenbau, Elektrotechnik, Mechatronik, Bauingenieurwesen oder Informatik (bzw. Data Sciences) zuzuordnen ist. In begründeten Ausnahmefällen können auf die Dauer der Berufstätigkeit Zeiten

angerechnet werden, die vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen liegen, wenn die Tätigkeit einschlägig ist und auf einem angemessenen Qualifikationsniveau ausgeübt wurde. Einschlägige berufliche Fortbildungen nach dem Berufsausbildungsgesetz und der Handwerksordnung werden nach der Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 65 Abs. 2 auf die Dauer der Berufstätigkeit angerechnet. In begründeten Ausnahmefällen sind für einzelne Studierende Abweichungen von der Minstdauer der vorangegangenen qualifizierten berufspraktischen Erfahrung möglich.

(5) Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist und die ihre Zugangsvoraussetzungen nicht in einem englischsprachigen Studiengang erworben haben, müssen die Englischkenntnisse auf dem Niveau TOEFL iBT: mindestens 87 Punkte, IELTS: mindestens 6.0, TOEIC Listening & Reading: mindestens 785 Punkte, Cambridge B2 First (FCE) oder höher sowie gleichwertige anerkannte Sprachzeugnisse nachweisen. Das ist nicht erforderlich, wenn eine nachgewiesene Berufstätigkeit in englischer Sprache erfolgt ist. Kenntnisse der deutschen Sprache müssen für den Zugang zum Studiengang nicht nachgewiesen werden.

(6) Über die Anerkennung der vorgelegten Nachweise zu den Zulassungsvoraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 2 Antrag auf Zulassung

(1) Für den Antrag auf Zulassung und die Bewerbungsfrist gelten die Bestimmungen der Ordnung über die Einschreibung der Studierenden an der Hochschule Kaiserslautern in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang sind neben den in der Einschreibeordnung aufgeführten Unterlagen folgende weitere Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen:

1. Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs (tabellarischer Lebenslauf)
2. Beglaubigter Nachweis über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 1 dieser Regelungen über den Zugang zu dem Masterstudiengang Non-Destructive Testing
3. Internet-Link (oder Ausdruck) der Modulbeschreibungen des Erststudiums beziehungsweise des Fächerkanons, beispielsweise der Meisterausbildung (nicht erforderlich für Studierende, die ihr Studium an der Hochschule Kaiserslautern abschließen)

Anlage 3 Regelungen über die Eignungsprüfung

§ 1 Zweck der Eignungsprüfung

(1) Durch die Eignungsprüfung soll festgestellt werden, ob die berufliche Qualifikation und die fachliche Voraussetzung der Bewerberinnen und Bewerber mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums mit 180 ECTS CP vergleichbar sind. In der Eignungsprüfung wird geprüft, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Studiengang erwarten lassen.

(2) Die Regelungen dieser FPO und der AMPO gelten für die Eignungsprüfung entsprechend, sofern es nicht ausdrücklich anders geregelt wird.

§ 2 Gegenstand, Form und Ergebnis der Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung besteht aus einer Prüfung, die relevante Grundlagenthemen eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums umfasst und sich dabei schwerpunktmäßig auf die Kompetenzanforderungen der Tabelle in Absatz 6 bezieht.

(2) Die Prüfung ist eine schriftliche Prüfung in Präsenz und wird einmal pro Jahr während der Bewerbungsphase für die Studiengänge angeboten. Die Prüfungstermine werden bis zum 1. Mai des jeweiligen Jahres bekannt gegeben.

(3) Die Prüfungsdauer beträgt insgesamt maximal fünf Zeitstunden.

(4) Hilfsmittel zur Prüfung sind außer einem Taschenrechner und einer selbst erstellten 4-seitigen (2 Blätter) Formelsammlung nicht zugelassen.

(5) Die Bewertung erfolgt gemäß § 12 AMPO. Die Eignungsprüfung gilt als bestanden, wenn die schriftliche Prüfung bestanden wurde. Eine mündliche Nachprüfung ist nicht zulässig.

(6) Die Kompetenzanforderungen (auf Bachelorniveau) der Eignungsprüfung lauten entsprechend den nachfolgenden Tabellen:

Kompetenzbereich „Ingenieurmathematik“	Sicheres Beherrschen der ingenieurmathematischen Grundlagen auf Bachelorniveau. Fähigkeit, mathematische Modelle eigenständig aufzustellen, Gleichungen und Gleichungssysteme zu lösen, Funktionen zu analysieren sowie Differential- und Integralrechnung auf praxisrelevante ingenieurwissenschaftliche Problemstellungen der zerstörungsfreien Prüfung anzuwenden.	- Gleichungen, Ungleichungen - Komplexe Zahlen - Algebraische Funktionen - Differentialrechnung, Integralrechnung - Kurvendiskussion - Gleichungssysteme, Gauß-Jordan - Differentialgleichungen
Kompetenzbereich „Statistik & Wahrscheinlichkeit“	Verständnis grundlegender wahrscheinlichkeitstheoretischer und statistischer Konzepte. Fähigkeit, Messdaten quantitativ auszuwerten, statistische Kennwerte zu berechnen und zu interpretieren sowie Mess- und Prüfsicherheiten mittels Fehlerrechnung und Fehlerfortpflanzung zu beurteilen.	- Wahrscheinlichkeitsverteilungen (Gauß-Verteilung) - Statistische Kennwerte (Mittelwert, Standardabweichung, Varianz) - Fehlerrechnung und Fehlerfortpflanzung

Kompetenzbereich „Physik“	Verständnis zentraler physikalischer Gesetzmäßigkeiten der klassischen Mechanik, Schwingungs- und Wellenlehre. Fähigkeit, physikalische Effekte (Wellenausbreitung, Reflexion, Brechung, Interferenz) systematisch herzuleiten und auf die messphysikalischen Grundlagen akustischer und optischer Prüfverfahren anzuwenden.	- Kinematik & Dynamik: Newtonsche Axiome, Kraft, Arbeit, Leistung, Energieerhaltung - Schwingungslehre: Freie und erzwungene Schwingungen, Resonanz, Dämpfung - Wellenlehre: Wellengleichung, Ausbreitung, Reflexion, Brechung, Beugung, Interferenz (Grundlage Akustik/Optik)
Kompetenzbereich „Grundlagen der Elektrotechnik“	Verständnis der elektrotechnischen Grundgrößen sowie der Zusammenhänge passiver Bauelemente (R, L, C). Fähigkeit, Gleich- und Wechselstromnetzwerke – auch mittels komplexer Rechnung – zu analysieren und elektrische bzw. magnetische Felder als Grundlage elektromagnetischer Prüfverfahren quantitativ zu beschreiben.	- Grundgrößen - Grundlegende Zusammenhänge R,L,C - Kirchhoff'sche Sätze - Netzwerke mit reellen Widerständen - Wechselstromnetzwerke (auch komplex) - Elektrische und magnetische Felder
Kompetenzbereich „Werkstoffkunde“	Verständnis des inneren Aufbaus metallischer und nichtmetallischer Werkstoffe sowie der Zusammenhänge zwischen Gefüge, Eigenschaften und Verarbeitung. Fähigkeit, Werkstoffprüfverfahren zielgerichtet auszuwählen, Ergebnisse zu bewerten und typische Werkstofffehler hinsichtlich ihrer Detektierbarkeit mit Methoden der zerstörungsfreien Prüfung einzuordnen.	- Aufbau der Werkstoffe: Kristallgitter, Gitterbaufehler (Leerstellen, Versetzungen) - Werkstoffprüfung: Zugversuch, Härteprüfung, Kerbschlagbiegeversuch - Phasenumwandlungen: Eisen-Kohlenstoff-Diagramm, Wärmebehandlung (Härten, Glühen) - Werkstoffgruppen: Stähle, Nichteisenmetalle (Alu, Titan), Kunststoffe/Verbundwerkstoffe
Kompetenzbereich „Technische Mechanik“	Sicheres Anwenden der Methoden der Statik, Elastostatik und Festigkeitslehre. Fähigkeit, mechanische Beanspruchungen an Bauteilen freizuschneiden, Spannungs- und Dehnungszustände quantitativ zu ermitteln sowie Grundbegriffe der Bruchmechanik (Riss, Ermüdung) im Kontext der Schadensbewertung anzuwenden.	- Statik: Freischneiden, Gleichgewichtsbedingungen, Lagerreaktionen, Schnittgrößen (Biege-, Torsionsmomente) - Elastostatik: Spannungs-Dehnungs-Diagramm, Hooke'sches Gesetz, Elastizitätsmodul, Schubmodul - Festigkeitslehre: Zulässige Spannungen, Sicherheitsfaktoren, Bruchmechanik (Grundbegriffe Riss/Ermüdung)

§ 3 Prüfungsberechtigte

An der Eignungsprüfung können Personen gemäß § 1 Abs. 2 der Regelungen über den Zugang zu den Masterstudiengängen Elektrotechnik und Prozesstechnik teilnehmen, sofern die weiteren Zugangsvoraussetzungen erfüllt werden. Die entsprechenden Nachweise sind entsprechend mit dem Antrag gemäß § 4 einzureichen.

§ 4 Zulassung zur Eignungsprüfung, Fristen

(1) Die Zulassung zur Eignungsprüfung erfolgt auf Antrag (Formblatt). Über die Zulassung zur Eignungsprüfung wird auf Basis des eingereichten Portfolios nach Absatz 2 entschieden. Die Anmeldefrist zur Überprüfung der Zulassung zur Eignungsprüfung endet am 15. Mai eines Jahres.

(2) Dem Antrag auf Eignungsprüfung ist ein Portfolio beizufügen, das die einschlägige Berufstätigkeit zum Studium in einem der Studiengänge Maschinenbau, Elektrotechnik, Mechatronik, Bauingenieurwesen oder Informatik (bzw. Data Sciences).

belegen soll. Dieses Portfolio muss folgende Unterlagen enthalten:

1. Tabellarischer Lebenslauf
2. Projekte / Aufgabenbereiche während der beruflichen Tätigkeit
3. Schulzeugnisse und ggf. Ausbildungszeugnisse
4. Nachweis über Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen erbracht wurden
5. Arbeitszeugnisse bzw. Nachweis über alle praxisrelevanten Tätigkeiten

(3) Die Zulassung zur Eignungsprüfung darf nur versagt werden, wenn

1. entsprechend § 3 keine Prüfungsberechtigung besteht,
2. die Unterlagen nach Absatz 2 nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden,
3. die Berufstätigkeit nach § 4 Abs. 4 der Anlage 1 dieser Fachprüfungsordnung nicht oder nicht umfänglich einschlägig für den gewählten Studiengang ist.

(4) Die Entscheidung über die Zulassung zur Eignungsprüfung wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitgeteilt. Mit der Zulassung zur Eignungsprüfung erfolgt eine Einladung zur Prüfung.

(5) Zur Geltungsdauer und Wiederholungsmöglichkeit gelten folgende Regelungen:

1. Die Feststellung der Eignung zur Aufnahme in den Studiengang berechtigt zum Studienbeginn in den unmittelbar darauffolgenden drei Bewerbungszyklen.
2. Die Bewerberin, der Bewerber bzw. die Antragstellenden, deren Eignung nicht festgestellt worden ist, können frühestens an der nächsten regulären Eignungsprüfung erneut teilnehmen. Die nicht bestandene Eignungsprüfung kann höchstens zwei Mal wiederholt werden.
3. Bewerberinnen bzw. Bewerber, die die erforderliche Punktzahl nicht erreicht haben, erhalten im Hinblick auf einen erneuten Versuch eine Beratung.
4. Eignungsprüfungen, die an anderen Hochschulen abgelegt wurden, ersetzen die nach dieser Ordnung vorgeschriebene Eignungsprüfung nicht.
5. Über die bestandene Eignungsprüfung ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung auszustellen.

§ 5 Eignungsprüfungskommission und Prüfende

(1) Die Eignungsprüfungskommission wird in Abstimmung mit dem Fachbereichsrat Angewandte Ingenieurwissenschaften durch den Prüfungsausschuss für die Masterstudiengänge des Fachbereichs eingesetzt.

(2) Eine Eignungsprüfungskommission besteht aus mindestens zwei Prüfenden, die den Anforderungen gemäß § 24 HochSchG entsprechen. Prüfende können Professorinnen oder Professoren des Fachbereiches Angewandte Ingenieurwissenschaften sein.

§ 6 Versäumnisse, Rücktritt, Unterbrechung, Täuschung, Ordnungsverstoß

Für Versäumnis, Rücktritt, Unterbrechung, Täuschung und Ordnungsverstöße gelten die Regelungen der allgemeinen Masterprüfungsordnung (AMPO) der Hochschule Kaiserslautern entsprechend.

**Fünfte Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung
für die Bachelorstudiengänge Elektrotechnik - ausbildungsintegriert,
Mechatronik - ausbildungsintegriert, Maschinenbau - ausbildungsintegriert
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 02.07.2026**

Aufgrund § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 2 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 11. Februar 2026 (GVBl. S. 40), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Angewandte Ingenieurwissenschaften am 17.06.2026 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Elektrotechnik - ausbildungsintegriert, Mechatronik - ausbildungsintegriert, Maschinenbau - ausbildungsintegriert vom 12.04.2022 beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 24.06.2026 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat diese Ordnung am 29.06.2026 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

Artikel 1

Änderungen

Die Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Elektrotechnik - ausbildungsintegriert, Mechatronik - ausbildungsintegriert, Maschinenbau - ausbildungsintegriert vom 12.04.2022 (Hochschulanzeiger Nr. 4/2022 vom 29. April 2022, S.16), zuletzt mit Ordnung vom 04.11.2025 (Hochschulanzeiger Nr. 5/2025 vom 28. November 2025, S. 24) geändert, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 6 durch die Angabe „§ 6 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, Wiederholungsfristen“ und die Angabe zu § 14 durch die Angabe „§ 14 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsregelungen“ ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, Wiederholungsfristen“

- b. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Zu den Prüfungen des siebten, achten und neunten Fachsemesters gemäß Anlage 1 wird nur zugelassen, wer die Prüfungen der Pflichtmodule des ersten, zweiten und dritten Fachsemesters gemäß Anlage 1 bestanden hat. Enthalten Pflichtmodule mehrere oder kombinierte Prüfungen gilt das jeweils angegebene niedrigste Fachsemester als zugeordnet. In besonders begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen von dieser Regelung gestatten.“

- c. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Frist gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 ABPO zur Wiederholung von Prüfungen findet keine Anwendung; das gilt auch im Fall von § 14 Abs. 2 Satz 8 ABPO.“

3. § 14 wird wie folgt geändert:

- a. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 14 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsregelungen“

- b. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Prüfungsausschuss beschließt bei Änderungen dieser Fachprüfungsordnung über geeignete Übergangsregelungen um mögliche Härten oder Benachteiligung für Studierende zu vermeiden.“

4. In der Anlage 1 wird die Tabelle mit der Bezeichnung „Elektrotechnik – ausbildungsintegriert“ wie folgt geändert:

- a. Die Zeile mit der Bezeichnung „Pflichtmodule: Grundlagen“ wird wie folgt gefasst:

[illegible]

- b. Die Zeile mit der Bezeichnung „Technisches Englisch“ wird wie folgt gefasst:

[illegible]

- c. Die Zeilenbezeichnung „Grundlagen Elektrotechnik 1 und 2“ wird durch die Bezeichnung „Grundlagen der Elektrotechnik 1, 2“ ersetzt.

- d. Die Zeile mit der Bezeichnung „Ingenieurmathematik 1“ wird wie folgt gefasst:

- d. Die Zeile mit der Bezeichnung „Ingenieurmathematik 1“ wird wie folgt gefasst:

[illegible]

- e. Die Zeile mit der Bezeichnung „Ingenieurmathematik 2 wird wie folgt gefasst:

[illegible]

- f. Die Zeilenbezeichnung „Elektronik & EMV“ wird durch die Bezeichnung „Elektronik und EMV“ ersetzt.
- g. Die Zeilenbezeichnung „Elektrische Maschinen“ wird durch die Bezeichnung „Elektrische Maschinen 1“ ersetzt.
- h. Die Zeilenbezeichnung „Pflichtmodule: Praxis- und Transfermodule“ wird durch die Bezeichnung „Pflichtmodule: Praxis- und Transfermodule**“, die Zeilenbezeichnung „Pflichtmodule: Ingenieur Anwendungen“ wird durch die Bezeichnung „Pflichtmodule: Ingenieur Anwendungen**“ und die Zeilenbezeichnung „Pflichtmodule: Praxisphase, Bachelorarbeit“ wird durch die Bezeichnung „Pflichtmodule: Praxisphase, Bachelorarbeit***“ ersetzt.
- i. Die Zeile mit der Bezeichnung „Gesamtsumme“ wird wie folgt gefasst:

Gesamtsumme		21		18		13		18		17		14		29		25		25		30		210
-------------	--	----	--	----	--	----	--	----	--	----	--	----	--	----	--	----	--	----	--	----	--	-----

- j. Über den Wörtern „° Teilnahmevoraussetzung: Sicherheitsbelehrung bestanden“ in der Legende der Tabelle werden folgende Wörter eingefügt:
 „** Für die Zulassung zu den Prüfungen dieser Pflichtmodule gilt § 6 Abs. 2 und 3“

Artikel 2 Inkrafttreten

1. Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.
2. Die Änderungen gemäß Artikel 1 gelten ab dem Wintersemester 2026/2027.

Kaiserslautern, den 02.07.2026

Prof. Dr.-Ing. Karsten Glöser
Dekan des Fachbereichs Angewandte Ingenieurwissenschaften
Hochschule Kaiserslautern

**Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Digital Sales & Marketing Management,
Finanzdienstleistungen, Finanzdienstleistungen – dual, International Business Administration,
Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftspsychologie sowie Wirtschaft und Recht
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 30.06.2026**

Aufgrund § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 2 Hochschulgesetz (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 11. Februar 2026 (GVBl. S. 40), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Betriebswirtschaft am 10.06.2026 die folgende Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Digital Sales & Marketing Management, Finanzdienstleistungen, Finanzdienstleistungen – dual, International Business Administration, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftspsychologie sowie Wirtschaft und Recht beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 24.06.2026 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat die Fachprüfungsordnung am 29.06.2026 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung
- § 2 Art des Studiengangs und akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang und Gestaltung des Studienangebots
- § 4 Besondere Zugangsvoraussetzungen zum Studium
- § 5 Studium in Teilzeit
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, Wiederholungsfristen
- § 8 Arten und Formen von Prüfungen, Bearbeitungszeiten
- § 9 Planspiel
- § 10 Praxissemester
- § 11 Forschungs- und Praxisprojekt
- § 12 Auslandssemester/Mobilitätsmodul
- § 13 Bachelorarbeit und Kolloquium über die Bachelorarbeit
- § 14 Modulnote, Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 15 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Anlagen 1 Module und Prüfungen

§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung

(1) Diese Fachprüfungsordnung (FPO) regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren den Bachelorstudiengängen Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Digital Sales & Marketing Management, Finanzdienstleistungen, Finanzdienstleistungen – dual, International Business Administration, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftspsychologie sowie Wirtschaft und Recht. Studiengangsübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (ABPO) in ihrer jeweils aktuellen Fassung festgelegt. Die ABPO findet Anwendung, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Sie enthält insbesondere Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Zweck der Bachelorprüfung (§ 2 ABPO)
- Prüfungsausschuss (§ 3 ABPO)
- Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelorarbeit (§ 4 ABPO)
- Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§ 5 ABPO)
- Arten und Formen der Prüfungen, Modulprüfung, Fristen, lernbegleitende Maßnahmen (§§ 6 bis 9b ABPO),
- Praktische Studienphase (§ 10 ABPO)
- Bachelorarbeit und Kolloquium (§§ 11 und 12 ABPO)
- Bewertung der Prüfungen und Modulprüfungen (§13 ABPO)
- Prüfungsverfahren und Anerkennung von Leistungen (§ 14 – 17 ABPO)

- Umfang der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote, Zeugnis (§§ 18 und 19 ABPO)

(2) Die im Inhaltsverzeichnis angegebenen Anlagen sind Bestandteil dieser Fachprüfungsordnung.

§ 2 Art des Studiengangs und akademischer Grad

(1) Die Bachelorstudiengänge Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Digital Sales & Marketing Management, Finanzdienstleistungen, International Business Administration, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftspsychologie sowie Wirtschaft und Recht sind grundständige, wissenschaftliche Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führen. Der Studiengang Finanzdienstleistungen – dual ist ein dualer Studiengang. Der Studiengang International Business Administration wird in einer deutschsprachigen und einer englischsprachigen Variante angeboten.

(2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung in den Bachelorstudiengängen Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Digital Sales & Marketing Management, Finanzdienstleistungen, Finanzdienstleistungen – dual, International Business Administration, Wirtschaftspsychologie sowie Wirtschaft und Recht wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“) und im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik der akademische Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt: B.Sc.) verliehen.

(3) Die Verleihung von akademischen Graden an Partnerhochschulen im Rahmen des Studiums der in § 1 Abs. 1 genannten Studiengänge aufgrund von Kooperationsverträgen (Double Degree Programm) sind nach Maßgabe der mit den Partnerhochschulen getroffenen Vereinbarungen möglich. Der Prüfungsausschuss gibt den Studierenden die Voraussetzungen für die Erlangung der akademischen Grade an der Hochschule Kaiserslautern und der Partnerhochschule bekannt.

§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang und Gestaltung des Studienangebots

(1) Das Studium in den Studiengängen Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Digital Sales & Marketing Management, Finanzdienstleistungen, Finanzdienstleistungen – dual, International Business Administration (deutschsprachige Variante), Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftspsychologie kann regulär zum Wintersemester aufgenommen werden. Die Studiengänge International Business Administration (englischsprachige Variante) und Wirtschaft und Recht können nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Bei der Durchführung von Double Degree Programmen können abweichende Regelungen durch den Prüfungsausschuss beschlossen werden.

(2) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sieben Semester. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 210 ECTS-Punkte (ECTS-Leistungspunkte nach European Credit Transfer System) zugeordnet. Pro ECTS-Punkt wird ein Arbeitsaufwand von 30 Arbeitsstunden angesetzt.

(3) In den Studiengängen Wirtschaftsinformatik und Digital Sales & Marketing Management besteht die Möglichkeit, das Studium gemäß § 5 in Teilzeit zu studieren.

(4) Im Rahmen des Studiums sind ausschließlich Pflichtmodule zu erbringen. Diese Module, deren Umfang sowie die für das Bestehen der Bachelorprüfung gemäß § 15 Abs. 1 ABPO erforderlichen Prüfungen und Nachweise sind in der Anlage 1 verzeichnet. Das fünfte Fachsemester ist für ein Praxissemester (§ 10) im Umfang von 30 ECTS vorgesehen.

(5) Der Studiengang Wirtschaftsinformatik wird mit den Vertiefungsrichtungen „Digital Business Management“ und „IT Engineering“ angeboten. Die Vertiefungsrichtung wird in der Regel im sechsten Fachsemester mit der ersten Anmeldung zu einer Prüfung in einem Modul der jeweiligen Vertiefungsrichtung gewählt. Die Vertiefungsrichtung wird auf dem Zeugnis als Vertiefung ausgewiesen. Es können nur Prüfungen in Modulen der gewählten Vertiefungsrichtung abgelegt werden. Ein späterer Wechsel der Vertiefungsrichtung ist nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses einmalig möglich, soweit keine Prüfung in Modulen der Vertiefungsrichtung endgültig nicht bestanden ist. Erbrachte Leistungen bleiben als zusätzlich abgelegte Prüfungen erhalten.

(6) Der Studiengang Finanzdienstleistungen - dual ist ein dualer Studiengang gemäß § 20 Absatz 3 HochSchG, der sich durch eine inhaltliche, organisatorische und vertragliche Verzahnung von Studien-, Ausbildungs-, Praxis- oder Berufsphase auszeichnet. In diesem Studiengang gelten besondere und zusätzliche Regelungen insbesondere zu den Zugangsvoraussetzungen zum Studium und seinem Ablauf gemäß der Anlage 1.

(7) Es werden ausreichende englische Sprachkenntnisse für das Verständnis von Lehrinhalten und die Teilnahme an Prüfungen in englischer Sprache vorausgesetzt. Als Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch zulässig. Prüfungssprache ist in der Regel die Sprache, in der die entsprechenden Lehrveranstaltungen gehalten werden. Ein Nachweis der Sprachkenntnisse ist in den Fällen gemäß § 4 Abs. 2 und 3 erforderlich.

§ 4 Besondere Zugangsvoraussetzungen zum Studium

(1) Für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Finanzdienstleistungen – dual ist zusätzlich zu den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß Hochschulgesetz und der Einschreibeordnung der Hochschule Kaiserslautern ein bestehendes Vertragsverhältnis zwischen den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit einem Kooperationsunternehmen des jeweiligen Bachelorstudiengangs nachzuweisen. Dieses Vertragsverhältnis muss für die Dauer des Studiums bestehen. Die Studierenden sind verpflichtet, der Hochschule die Beendigung ihres Vertragsverhältnisses unverzüglich mitzuteilen. Die Rückmeldung zu dem Semester, das der Beendigung des Vertragsverhältnisses folgt, ist zu versagen. Die Fortsetzung des Studiums in einem nicht dualen Studiengang bleibt möglich. Die Einschreibung in ein höheres Fachsemester des dualen Studiengangs ist nur bis zum dritten Fachsemester möglich.

(2) Für den Studiengang International Business Administration (deutschsprachige Variante) müssen Bewerberinnen und Bewerber deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die nicht über eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung verfügen, Deutschkenntnisse auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) durch ein anerkanntes Sprachzertifikat (DSH-1, Goethe-Zertifikat B2, DSD II, TestDaF TDN 3) nachweisen. Deutschsprachige Ausbildungs- oder Studienzeiten können als Sprachnachweis anerkannt werden.

(3) Für das Studium im Bachelorstudiengang International Business Administration (englischsprachige Variante) müssen Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, Englisch-Kenntnisse, mindestens auf dem Niveau B2; TOEIC Listening and Reading 785; TOEIC Speaking and Writing 310; TOEFL iBT 87; TOEFL ITP 543; IELTS 6,0; Cambridge English: First (FCE); Cambridge English: Business Vantage (BEC Vantage); LCCI Efb Level 2 (Distinction); LCCI Efb Level 3 (Pass) oder äquivalent nachweisen. Englischsprachige Ausbildungs- oder Studienzeiten können als Sprachnachweis anerkannt werden. Der Nachweis von Deutsch-Kenntnissen ist nicht erforderlich.

§ 5 Studium in Teilzeit

(1) Die Studiengänge Digital Sales & Marketing Management und Wirtschaftsinformatik können auch in Teilzeit mit einer Studienzeit von zehn Semestern studiert werden. Der Ablauf des Teilzeitstudiums ist in Anlage 1 geregelt.

(2) Die Teilzeitstudierenden besuchen die gleichen Veranstaltungen und legen die gleichen Prüfungen ab wie Studierende im Vollzeitstudium. Die Bearbeitungszeiten von Prüfungen bleiben unberührt, sofern in dieser FPO nichts Abweichendes geregelt ist.

(3) Ein Antrag für ein Studium in Teilzeit ist mit der Bewerbung zum Studium oder einmalig während des Studiums spätestens vier Wochen vor dem Beginn des Semesters, das erstmals in Teilzeit studiert werden soll, zu stellen. Jeder weitere Antrag auf ein Studium in Teilzeit ist nur in besonders begründeten Fällen (zum Beispiel Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, Erziehung eines Kindes, Berufstätigkeit) möglich. Ein Studium in Teilzeit ist bei einem Doppelstudium (Einschreibung in mehr als einen Studiengang, mit Ausnahme der Möglichkeit nach § 19 Absatz 3 HochSchG) ausgeschlossen. Eine Rückkehr zum Vollzeitstudium ist auf Antrag mit entsprechender Frist gemäß Satz 1 möglich. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 1 HochSchG,
2. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 2 HochSchG und
3. ein Mitglied aus der gemeinsamen Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG, sofern durch die Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5 Halbsatz 2 HochSchG kein Gebrauch gemacht wird.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet durch Beschluss der Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 7 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, Wiederholungsfristen

(1) Module können lernbegleitende Maßnahmen oder Prüfungen enthalten, die Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen sind. Diese sind, sofern sie vorliegen, in der Anlage 1 dargestellt.

(2) Zum Modul Praxissemester wird nur zugelassen, wer für den Abschluss erforderliche Leistungen im Umfang von mindestens 90 ECTS-Punkten erbracht hat.

(3) Für das Mobilitätsmodul kann nur zugelassen werden, wer Leistungen im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkte erbracht hat.

(4) Zum Modul Forschungs- und Praxisprojekt wird nur zugelassen, wer das Modul Praxissemester erfolgreich abgeleistet hat.

(5) Zur Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer das Modul Praxissemester erfolgreich abgeleistet hat und für den Abschluss erforderliche Leistungen im Umfang von mindestens 150 ECTS-Punkten erbracht hat.

(6) Die Frist gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 ABPO zur Wiederholung von Prüfungen findet keine Anwendung; das gilt auch im Fall von § 14 Abs. 2 Satz 8 ABPO.

§ 8 Arten und Formen von Prüfungen, Bearbeitungszeiten

(1) Prüfungs- und Studienleistungen sowie lernbegleitende Maßnahmen sind in der Anlage 1 als solche gekennzeichnet, die Prüfungsformen von Prüfungsleistungen sind darin ebenfalls angegeben. Mögliche Formen von Prüfungsleistungen und Studienleistungen sind die in der ABPO geregelten Formen sowie das Planspiel gemäß § 9. Studienleistungen können darüber hinaus auch als Laborbericht, Versuchsprotokoll, Modellerstellung, Praxisaufgabe oder Fallbeispiel zu erbringen sein.

(2) Hausarbeiten und Projektarbeiten umfassen eine eigene, schriftliche Auseinandersetzung mit einem fachspezifischen oder fächerübergreifenden Problem aus dem Arbeitszusammenhang des Moduls unter Einbeziehung und Auswertung der einschlägigen Literatur. Ein Laborbericht kann eine Form von Hausarbeit darstellen.

(3) Hausarbeiten und Projektarbeiten werden von Prüfenden ausgegeben, betreut und bewertet. Art, Umfang, Ausgabezeitpunkt und Abgabefristen werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten beträgt bis zu sechs Wochen, von Projektarbeiten bis zu 15 Wochen. Im Rahmen von Projektarbeiten können neben der schriftlichen Ausarbeitung auch mündliche Darstellungen wie Präsentationen, Vorträge oder Referate zu erbringen sein; die Bewertung erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer, im Übrigen gelten die Regelungen für mündliche Prüfungen entsprechend.

(4) Hausarbeiten und Projektarbeiten können in Gruppen erarbeitet werden, sofern die als Leistung zu bewertenden Beiträge der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sind. Die einzelnen Beiträge der Studierenden sind besonders zu kennzeichnen.

(5) Abweichungen der Bearbeitungszeiten nach Absatz 1 und 2 erfordern einen Beschluss des Prüfungsausschusses. Die Bearbeitungszeiten und Abgabetermine werden im Prüfungsplan bekannt gemacht.

(6) Die Bewertung einer Modulprüfung kann durch personenbezogene, bewertbare, semesterbegleitende, freiwillige Zusatzleistungen (Bonuspunkte) verbessert werden, sofern diese für eine Lehrveranstaltung angeboten werden. Eine Verbesserung kann nur dann erzielt werden, wenn die Prüfungsleistung ohne Berücksichtigung der Bonuspunkte bestanden ist. Zur Notenverbesserung werden die in der Prüfungsleistung erreichten Bewertungspunkte mit den erreichten Bonuspunkten verrechnet, so dass eine erhöhte Punktezahl zur Bewertung herangezogen werden kann. Die durch Bonuspunkte erzielte Verbesserung kann maximal eine Notenstufe betragen. Bonuspunkte sind nur bis zum Prüfungszeitraum des Folgesemesters anrechenbar. Die Festlegung von Form und Umfang sowie die Dokumentation der Bonuspunkte erfolgen durch den Prüfer oder die Prüferin. Die Studierenden sind zu Beginn der Lehrveranstaltung über die Voraussetzung zur Verrechnung von Bonuspunkten zu informieren.

§ 9 Planspiel

(1) Das Planspiel ist eine praktische Prüfungsform, bei der die Studierenden im Rahmen einer Simulation einer praxisnahen Entscheidungssituation über mehrere, aufeinanderfolgende Spielrunden hinweg eigenständig oder im Team Entscheidungen vorbereiten, treffen und deren Auswirkungen analysieren. Die Prüferin oder der Prüfer legt zu Beginn der Lehrveranstaltung Art, Umfang und Dauer des Planspiels sowie die Anzahl der Spielrunden fest und gibt diese den Studierenden bekannt. Die Bewertungskriterien sind den Studierenden spätestens zu Beginn des Planspiels mitzuteilen.

(2) Das Planspiel wird in der Regel als Gruppenarbeit durchgeführt. Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag jeder und jedes einzelnen Studierenden muss deutlich abgrenzbar und individuell bewertbar sein.

§ 10 Praxissemester

(1) Das Praxissemester (Praktische Studienphase, § 10 ABPO) ist eine Prüfungsleistung und besteht aus einem Praktikum und einem anschließenden wissenschaftlichen schriftlichen Bericht in Form einer Projektarbeit. Sie ist vor Beginn anzumelden. Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 7 Abs. 2 erfüllt sind. Bei der Anmeldung ist die betreuende, prüfende Person anzugeben.

(2) Das Praxissemester findet in der Regel im fünften Semester statt. Das Praktikum hat dabei eine Dauer von 20 Wochen (Stundenvolumen auf Vollzeitbasis, ohne Urlaub und Fehlzeiten, maßgeblich sind die Arbeitstage, gesetzliche Feiertage, Prüfungstermine zählen als Arbeitstage), die in der Regel zusammenhängend im Unternehmen zu erbringen sind. Das Praktikum ist gegenüber der betreuenden, prüfenden Person nachzuweisen.

(3) Der schriftliche Bericht ist bis sechs Wochen nach Abschluss der Praxisphase abzugeben, ansonsten gilt dieser als Teilleistung der Praktischen Studienphase als nicht bestanden. Wurde der schriftliche Bericht nicht bestanden, ist dieser zu wiederholen; der Prüfungsausschuss entscheidet, ob außer dem schriftlichen Bericht auch die praktische Tätigkeit wiederholt werden muss.

(4) Einzelheiten zur Organisation der Praktischen Studienphase werden durch Beschluss des Prüfungsausschusses festgelegt. Über die Anerkennung von Praxisprojekten an in- oder ausländischen Hochschulen oder andere Praktika in Unternehmen oder Einrichtungen oder bei prüfungsrechtlichen Fragen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11 Forschungs- und Praxisprojekt

(1) Das Forschungs- und Praxisprojekt ist eine Prüfungsleistung in der Form einer Projektarbeit. Es ist vor Beginn anzumelden. Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 7 Abs. 4 erfüllt sind. Bei der Anmeldung ist die betreuende, prüfende Person anzugeben.

(2) Das Projekt kann forschungs- oder praxisorientiert absolviert werden. Es kann in Einzel- oder in Gruppenarbeit durchgeführt werden. Arbeitsgruppen sollten die Anzahl von 5 Teilnehmenden nicht überschreiten.

(3) Einzelheiten zur Organisation des Forschungs- und Praxisprojektes werden durch Beschluss des Prüfungsausschusses festgelegt. Über die Anerkennung von Praxisprojekten an in- oder ausländischen Hochschulen oder andere Praktika in Unternehmen oder Einrichtungen oder bei prüfungsrechtlichen Fragen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 12 Auslandssemester/Mobilitätsmodul

(1) Die Studierenden können das Praxissemester durch ein Mobilitätsmodul im Umfang von 30 ECTS durch entsprechende Zeiten an einer ausländischen Hochschule ersetzen. Für das Mobilitätsmodul ist vorab ein „Learning Agreement“ mit dem Prüfungsausschuss zu vereinbaren; der Prüfungsausschuss kann hierfür auch zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer benennen. Sollten während des Aufenthalts an der ausländischen Hochschule nicht die erforderlichen 30 ECTS-Punkte für ein Mobilitätsmodul erbracht worden sein, jedoch mehr als 20 ECTS-Punkte, kann der Prüfungsausschuss an

der Hochschule Kaiserslautern zu erbringende Leistungen festlegen, mit denen das Mobilitätsmoduls noch erbracht werden kann. Bei einer Überschreitung der erforderlichen Gesamtzahl von 30 ECTS-Punkte bleibt das Mobilitätsmodul in seinem Umfang und der Gewichtung für die Gesamtnote bestehen. Die Note des Mobilitätsmoduls bildet sich nach den Noten der im Rahmen des Mobilitätsmoduls erbrachten Leistungen, die entsprechend § 13 Abs. 4 ABPO und den ihnen zugeordneten ECTS-Punkten gewichtet werden.

(2) Für die Zulassung zum Mobilitätsmodul gilt die Zulassungsvoraussetzung gemäß § 7 Abs. 3.

(3) Im Studiengang International Business Administration können zusätzlich die Module des sechsten Fachsemesters durch ein zweites Mobilitätsmodul im Umfang von 30 ECTS ersetzt werden. Es gelten ansonsten die Regelungen nach Absatz 1.

§ 13 Bachelorarbeit und Kolloquium über die Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist über das Dekanat anzumelden. Mit der Anmeldung werden die Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorarbeit vom Dekanat geprüft. Die Anmeldung ist erfolgt, wenn das Dekanat die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 7 Abs. 5 als erfüllt bestätigt hat und die Themenausgabe mit Genehmigung des Prüfungsausschusses erfolgt ist. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Im begründeten Ausnahmefall und auf Antrag kann die Frist um bis zu sechs Wochen, bei dualen oder berufsbegleitenden Studiengängen oder anderen Studienangeboten in Teilzeit auf maximal 26 Wochen zusätzlich der Verlängerungsmöglichkeit nach § 11 Abs. 3 Satz 3 ABPO verlängert werden.

(2) Gruppenarbeit ist für die Bachelorarbeit nicht zugelassen.

(3) Die Bachelorarbeit ist in einfach gebundener Ausführung und in elektronischer Form, die vom Prüfungsausschuss näher bestimmt wird, fristgemäß im Dekanat abzugeben. Das Prüfungsamt ist vom Dekanat über Krankmeldungen, die fristgerechte, nicht fristgerechte oder fehlende Abgabe der Bachelorarbeit zu informieren.

(4) Im Kolloquium präsentieren die Studierenden ihre Bachelorarbeit in einem 20-minütigen Vortrag. Im Anschluss findet eine Befragung zum Thema der Bachelorarbeit von 30 Minuten statt.

§ 14 Modulnote, Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

Die Modulnoten bilden sich aus den nach ECTS-Punkten gewichteten Noten aller Prüfungsleistungen eines Moduls, sofern es in der Anlage oder dieser Ordnung nicht ausdrücklich anders bestimmt ist. Die Gewichtung der Modulnoten zur Berechnung der Gesamtnote gemäß § 19 Abs. 1 ABPO erfolgt entsprechend der ECTS-Punkte der Module zu den Modulprüfungen.

§ 15 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Fachprüfungsordnung gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2026/2027 in die Bachelorstudiengänge Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Digital Sales & Marketing Management, Finanzdienstleistungen, Finanzdienstleistungen – dual, International Business Administration, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftspsychologie sowie Wirtschaft und Recht einschreiben. Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

(2) Die Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Finanzdienstleistungen, Finanzdienstleistungen - dual, Wirtschaftsinformatik, Mittelstandsökonomie, Technische Betriebswirtschaft, Wirtschaft und Recht sowie Industrial & Digital Management an der Hochschule Kaiserslautern vom 02.06.2020 (Hochschulanzeiger Nr. 7/2020 vom 31.08.2020), zuletzt geändert mit Ordnung vom 21.01.2025 (Hochschulanzeiger Nr. 1/2025 vom 31.01.2025), tritt mit dem Ende des Wintersemester 2030/2031 außer Kraft; eine Einschreibung in diese Fachprüfungsordnung ist unbeschadet der Regelung nach Absatz 5 Satz 2 nicht mehr möglich.

(3) Die Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Business Administration an der Hochschule Kaiserslautern vom 13.11.2019 (Hochschulanzeiger Nr. 53 vom 29.11.2019), zuletzt geändert mit Ordnung vom 12.08.2024 (Hochschulanzeiger Nr. 6/2024 vom 29.08.2024), tritt mit dem Ende des Wintersemester 2030/2031 außer Kraft; eine Einschreibung in diese Fachprüfungsordnung ist unbeschadet der Regelung nach Absatz 5 Satz 2 nicht mehr möglich.

(4) Studierende, die einen Studiengang nach der Fachprüfungsordnung gemäß Absatz 2 oder 3 an der Hochschule Kaiserslautern absolvieren, haben bis einschließlich Wintersemester 2030/2031 die Möglichkeit, ihr Studium nach ihrer Fachprüfungsordnung zu beenden; eine Fortsetzung des Studiums im Sommersemester 2031 ist auf rechtzeitigen Antrag möglich, sofern nur noch die Module Bachelorarbeit, Kolloquium zur Bachelorarbeit oder Projektarbeit 1 noch ausstehen. Nach Ablauf des in Satz 1 genannten Semesters gilt für die Fortsetzung des Studiums durch Rückmeldung im betreffenden Studiengang die für das nachfolgende Semester geltende, aktuelle Fachprüfungsordnung, sofern an anderer Stelle nichts anderes bestimmt ist. Abweichend zu den Regelungen der bestehenden Fachprüfungsordnung kann der Prüfungsausschuss bis zum Außerkrafttreten gemäß Absatz 2 und 3 in besonders begründeten Ausnahmen oder Härtefällen entscheiden, dass ein Modul durch ein anderes Modul zu erbringen ist; zudem kann der Prüfungsausschuss für einzelne Module andere Prüfungsformen beschließen als in der Fachprüfungsordnung vorgesehen ist; darüber sind die Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung zu informieren.

(5) Studierende können auf Antrag in diese Fachprüfungsordnung in ihrer für das betreffende Semester jeweils geltenden, aktuellen Fassung wechseln und ihr Studium nach den Regelungen dieser Fachprüfungsordnung fortsetzen und beenden. Der Antrag ist unwiderruflich.

(6) Der Wechsel in diese Fachprüfungsordnung und die Einschreibung in die in Absatz 1 genannten Studiengänge in einem höheren Fachsemester kann nur dann genehmigt werden, wenn das Studienangebot für das entsprechend höhere Fachsemester gewährleistet ist. Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen eine Einschreibung nach den Regelungen der in Absatz 2 und 3 genannten Fachprüfungsordnung genehmigen. Bei einem Wechsel in diese Fachprüfungsordnung werden den Studierenden bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen gemäß § 17 ABPO anerkannt; nicht bestandene Prüfungsversuche werden auf identische Prüfungen dieser Fachprüfungsordnung als Fehlversuche angerechnet. Weitere Einzelheiten des Überganges werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.

Zweibrücken, 30.06.2026

Prof. Dr. Marc Piazzolo
Dekan des Fachbereiches Betriebswirtschaft
der Hochschule Kaiserslautern
am Campus Zweibrücken

Anlage 1 Module und Prüfungen

Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

Modul	Angaben Modul			zum LM VL	Angaben zu Prüfungen				Bemerk.	
	FS	CP Semester	CP gesamt			Ar t	Form	CP Prüfun g	Ggf. alternativer Formen	Angabe
1. Fachsemester										
Englisch I	1	5	5	-		PL	K	5		
Grundlagen der BWL	1	5	5	-		PL	AS	5		
Grundlagen des Rechts	1	5	5	-		PL	K	5		
Mathematik	1	5	5	-		PL	K	5		
Organisation und Personalmanagement	1	5	5	-		PL	K	5		
Sales Management	1	5	5	-		PL	AS	5		
2. Fachsemester										
Arbeits- und Organisationspsychologie	2	5	5	-		PL	PA	5		
Englisch II (Niveau B2)	2	5	5	-	Klausur (N)	PL	KP 3	2,5		
					Präsentation (N)			2,5		
Grundlagen der VWL	2	5	5	-		PL	K	5		
Marketing	2	5	5	-		PL	PF	5		
Rechnungswesen und Steuern	2	5	5	-		PL	K	5		
Statistik	2	5	5	-		PL	K	5		
3. Fachsemester										
Empirische Sozialforschung	3	5	5	-	Klausur (N)	PL	KP 3	2,5	Empirische Sozialforschung	Marktforschung
					Präsentation (N)			2,5		
Grundlagen der Wirtschaftspolitik	3	5	5	-		PL	K	5		
Käuferverhalten und Marktanalyse	3	5	5	-	Klausur (N)	PL	KP 3	2,5		
					Fallbespiele (N)			2,5		
Management Accounting & Controlling	3	5	5	-		PL	PA/K	5	Alternative Prüfungsform Klausur	
Schlüsselkompetenzen	3	5	5	-		PL	AS	5		
Unternehmensethik und Interkulturelles Management	3	5	5	-	Hausarbeit (N)	PL	KP 3	2,5		
					Präsentation (N)			2,5		
4. Fachsemester										
Kommunikationstechniken	4	5	5	-		PL	AS	5		
Campus Projekt	4	5	5	AT*		SL	-	5		
Grundlagen der Digitalisierung und Künstlichen Intelligenz	4	5	5	-		PL	AS	5		
International Business Week	4	5	5	-		PL	PRÄ	5		
Investition und Finanzierung	4	5	5	-		PL	K	5		
Operations- und Projektmanagement	4	5	5	-		PL	K	5		
5. Fachsemester										
Praxissemester	5	30	30	§ 7 Abs. 2		PL	PA	30		
6. Fachsemester										
Behavioral Economics / Entscheidungstheorie	6	5	5	-		PL	K	5		
Compliance	6	5	5	-		PL	M	5		
Personalmanagement in der Praxis	6	5	5	-		PL	PA	5		
Company Analysis	6	5	5	-		PL	PA	5		
International Human Resource Management	6	5	5	-		PL	PA	5		
International Business Strategy	6	5	5	-		PL	PRÄ	5		
7. Fachsemester										
Forschungs- und Praxisprojekt	7	15	15	§ 7 Abs. 4		PL	PA	15		
Bachelorarbeit und Kolloquium	7	15	15	§ 7 Abs. 5		PL	BA	12	Gewichtung für die Modulnote: 50 % für BA und 50 % für KO	
						PL	KO	3		

Digital Sales & Marketing Management

Modul	Angaben zum Modul			LM VL	Angaben zu Prüfungen				Bemerk.
	FS	CP Semester	CP gesamt			Art	Form	CP Prüfung	Ggf. alternativer Formen
1. Fachsemester									
Grundlagen der BWL	1	5	5	-		PL	AS	5	
Marketing	1	5	5	-		PL	PF	5	
Mathematik	1	5	5	-		PL	K	5	
Rechnungswesen und Steuern	1	5	5	-		PL	K	5	
Sales Management	1	5	5	-		PL	AS	5	
Schlüsselkompetenzen	1	5	5	-		PL	AS	5	
2. Fachsemester									
Englisch I	2	5	5	-		PL	K	5	
Grundlagen der VWL	2	5	5	-		PL	K	5	
Grundlagen des Rechts	2	5	5	-		PL	K	5	
Marken- und Kommunikationsmanagement	2	5	5	-		PL	AS	5	
Produkt- und Preismanagement	2	5	5	-		PL	AS	5	
Statistik	2	5	5	-		PL	K	5	
3. Fachsemester									
Digital Sales & Marketing Management	3	5	5	-		PL	PF	5	
Englisch II (Niveau B2)	3	5	5	-	Klausur (N)	PL	KP 3	2,5	
					Präsentation (N)			2,5	
Grundlagen der Digitalisierung und Künstlichen Intelligenz	3	5	5	-		PL	AS	5	
Management Accounting & Controlling	3	5	5	-		PL	PA/K	5	Alternative Prüfungsform Klausur
Investition und Finanzierung	3	5	5	-		PL	K	5	
Käuferverhalten und Marktanalyse	3	5	5	-	Klausur (N)	PL	KP 3	2,5	
					Fallbespiele (N)			2,5	
4. Fachsemester									
Campus Projekt	4	5	5	AT*		SL	-	5	
Digital Sales & Marketing Operations	4	5	5	-		PL	PA	5	
Organisation und Personalmanagement	4	5	5	-		PL	K	5	
Projekt Digital Sales & Marketing Management	4	5	5	-		PL	PA	5	
Sales Excellence, Controlling & Key Account Management	4	5	5	-		PL	AS	5	
Unternehmensethik und Interkulturelles Management	4	5	5	-	Hausarbeit (N)	PL	KP 3	2,5	
					Präsentation (N)			2,5	
5. Fachsemester									
Praxissemester	5	30	30	§ 7 Abs. 2		PL	PA	30	
6. Fachsemester									
Kommunikationstechniken	6	5	5	-		PL	AS	5	
Empirische Sozialforschung	6	5	5	-	Klausur (N)	PL	KP 3	2,5	Empirische Sozialforschung
					Präsentation (N)			2,5	Marktforschung
Seminar Sales Coaching	6	5	5	-		PL	AS	5	
Innovations- und Kreativitätstechniken	6	5	5	-		PL	AS	5	
Operations- und Projektmanagement	6	5	5	-		PL	K	5	
Planspiel Digital Sales & Marketing Management	6	5	5	-		PL	PSP	5	
7. Fachsemester									
Forschungs- und Praxisprojekt	7	15	15	§ 7 Abs. 4		PL	PA	15	
Bachelorarbeit und Kolloquium	7	15	15	§ 7 Abs. 5		PL	BA	12	Gewichtung für die Modulnote: 50 % für BA und 50 % für KO
						PL	KO	3	

Digital Sales & Marketing Management – Studium in Teilzeit

Modul	Angaben Modul			LM VL	Angaben zu Prüfungen				Bemerk.
	FS	CP Semester	CP gesamt			Art	Form	CP Prüfung	Ggf. Angabe alternativer Formen
1. Fachsemester									
Grundlagen der BWL	1	5	5	-		PL	AS	5	
Marketing	1	5	5	-		PL	PF	5	
Mathematik	1	5	5	-		PL	K	5	
Sales Management	1	5	5	-		PL	AS	5	
2. Fachsemester									
Englisch I	2	5	5	-		PL	K	5	
Marken- und Kommunikations- management	2	5	5	-		PL	AS	5	
Produkt- und Preismanagement	2	5	5	-		PL	AS	5	
Statistik	2	5	5	-		PL	K	5	
3. Fachsemester									
Englisch II (Niveau B2)	3	5	5	-	Klausur (N)	PL	KP 3	2,5	
					Präsentation (N)			2,5	
Käuferverhalten und Marktanalyse	3	5	5	-	Klausur (N)	PL	KP 3	2,5	
					Fallbespiele (N)			2,5	
Rechnungswesen und Steuern	3	5	5	-		PL	K	5	
Schlüsselkompetenzen	3	5	5	-		PL	AS	5	
4. Fachsemester									
Campus Projekt	4	5	5	AT*		SL	-	5	
Digital Sales & Marketing Operations	4	5	5	-		PL	PA	5	
Grundlagen der VWL	4	5	5	-		PL	K	5	
Grundlagen des Rechts	4	5	5	-		PL	K	5	
5. Fachsemester									
Digital Sales & Marketing Management	5	5	5	-		PL	PF	5	
Grundlagen der Digitalisierung und Künstlichen Intelligenz	5	5	5	-		PL	AS	5	
Investition und Finanzierung	5	5	5	-		PL	K	5	
Management Accounting & Controlling	5	5	5	-		PL	PA/K	5	Alternative Prüfungsform Klausur
6. Fachsemester									
Innovations- und Kreativitätstechniken	6	5	5	-		PL	AS	5	
Organisation und Personalmanagement	6	5	5	-		PL	K	5	
Projekt Digital Sales & Marketing Management	6	5	5	-		PL	PA	5	
Sales Excellence, Controlling & Key Account Management	6	5	5	-		PL	AS	5	
7. Fachsemester									
Praxissemester	7	30	30	§ 7 Abs. 2		PL	PA	30	
8. Fachsemester									
Kommunikationstechniken	7	5	5	-		PL	AS	5	
Empirische Sozialforschung	7	5	5	-	Klausur (N)	PL	KP 3	2,5	Empirische Sozialforschung Marktforschung
					Präsentation (N)			2,5	
Seminar Sales Coaching	7	5	5	-		PL	AS	5	
Planspiel Digital Sales & Marketing Management	7	5	5	-		PL	PSP	5	
9. Fachsemester									
Operations- und Projektmanagement	9	5	5	-		PL	K	5	
Unternehmensethik und Interkulturelles Management	9	5	5	-	Hausarbeit (N)	PL	KP 3	2,5	
					Präsentation (N)			2,5	

10. Fachsemester									
Forschungs- und Praxisprojekt	10	15	15	§ 7 Abs. 4		PL	PA	15	
Bachelorarbeit und Kolloquium	7	15	15	§ 7 Abs. 5		PL	BA	12	Gewichtung für die Modulnote: 50 % für BA und 50 % für KO
						PL	KO	3	

Finanzdienstleistungen

Modul	Angaben zum Modul			LM VL	Angaben zu Prüfungen				Bemerk.
	FS	CP Semester	CP gesamt			Art	Form	CP Prüfung	Ggf. Angabe alternativer Formen
1. Fachsemester									
Einführung in die Bankbetriebslehre	1	5	5	-		PL	K	5	
Grundlagen der BWL	1	5	5	-		PL	AS	5	
Grundlagen der Digitalisierung und Künstlichen Intelligenz	1	5	5	-		PL	AS	5	
Marketing	1	5	5	-		PL	PF	5	
Mathematik	1	5	5	-		PL	K	5	
Rechnungswesen und Steuern	1	5	5	-		PL	K	5	
2. Fachsemester									
Einführung in die Versicherungsbetriebslehre	2	5	5	-		PL	K	5	
Englisch I	2	5	5	-		PL	K	5	
Grundlagen der VWL	2	5	5	-		PL	K	5	
Grundlagen des Rechts	2	5	5	-		PL	K	5	
Investition und Finanzierung	2	5	5	-		PL	K	5	
Statistik	2	5	5	-		PL	K	5	
3. Fachsemester									
Englisch II (Niveau B2)	3	5	5	-	Klausur (N)	PL	KP 3	2,5	
					Präsentation (N)			2,5	
Finanzmathematik	3	5	5	-		PL	K	5	
Grundlagen der Wirtschaftspolitik	3	5	5	-		PL	K	5	
Organisation und Personalmanagement	3	5	5	-		PL	K	5	
Schlüsselkompetenzen	3	5	5	-		PL	AS	5	
Privatkundengeschäft	3	5	5	-	Klausur (N)	PL	KP 3	2,5	
					Präsentation (N)			2,5	
4. Fachsemester									
Immobilienmanagement	4	5	5	-		PL	K	5	
Firmenkundengeschäft	4	5	5	-		PL	K	5	
International Business Week	4	5	5	-		PL	PRÄ	5	
Management Accounting & Controlling	3	5	5	-		PL	PA/K	5	Alternative Prüfungsform Klausur
Operations- und Projektmanagement	4	5	5	-		PL	K	5	
Unternehmensethik und Interkulturelles Management	4	5	5	-	Hausarbeit (N)	PL	KP 3	2,5	
					Präsentation (N)			2,5	
5. Fachsemester									
Praxissemester	5	30	30	§ 7 Abs. 2		PL	PA	30	
6. Fachsemester									
Bank- und Versicherungsrecht	6	5	5	-		PL	K	5	
Controlling Banken und Versicherungen	6	5	5	-		PL	PA	5	
Regulation Banken und Versicherungen	6	5	5	-		PL	K	5	
Risikomanagement	6	5	5	-		PL	K	5	
Vertriebsmanagement in Banken und Versicherungen	6	5	5	-		PL	PA	5	
Wertpapiermanagement	6	5	5	-		PL	K	5	
7. Fachsemester									
Forschungs- und Praxisprojekt	7	15	15	§ 7 Abs. 4		PL	PA	15	
Bachelorarbeit und Kolloquium	7	15	15	§ 7 Abs. 5		PL	BA	12	Gewichtung für die Modulnote: 50 % für BA und 50 % für KO
						PL	KO	3	

Finanzdienstleistungen - dual

Modul	Angaben zum Modul			LM VL	Angaben zu Prüfungen				Bemerk.
	FS	CP Semester	CP gesamt			Art	Form	CP Prüfung	Ggf. Angabe alternativer Formen
1. Fachsemester									
Einführung in die Bankbetriebslehre	1	5	5	-		PL	K	5	
Grundlagen der BWL	1	5	5	-		PL	AS	5	
Grundlagen der Digitalisierung und Künstlichen Intelligenz	1	5	5	-		PL	AS	5	
Marketing	1	5	5	-		PL	PF	5	
Mathematik	1	5	5	-		PL	K	5	
Rechnungswesen und Steuern	1	5	5	-		PL	K	5	
2. Fachsemester									
Einführung in die Versicherungsbetriebslehre	2	5	5	-		PL	K	5	
Englisch I	2	5	5	-		PL	K	5	
Grundlagen der VWL	2	5	5	-		PL	K	5	
Grundlagen des Rechts	2	5	5	-		PL	K	5	
Investition und Finanzierung	2	5	5	-		PL	K	5	
Statistik	2	5	5	-		PL	K	5	
3. Fachsemester									
Englisch II (Niveau B2)	3	5	5	-	Klausur (N)	PL	KP 3	2,5	
					Präsentation (N)			2,5	
Finanzmathematik	3	5	5	-		PL	K	5	
Grundlagen der Wirtschaftspolitik	3	5	5	-		PL	K	5	
Organisation und Personalmanagement	3	5	5	-		PL	K	5	
Schlüsselkompetenzen	3	5	5	-		PL	AS	5	
Privatkundengeschäft	3	5	5	-	Klausur (N)	PL	KP 3	2,5	
					Präsentation (N)			2,5	
4. Fachsemester									
Immobilienmanagement	4	5	5	-		PL	K	5	
Firmenkundengeschäft	4	5	5	-		PL	K	5	
International Business Week	4	5	5	-		PL	PRÄ	5	
Management Accounting & Controlling	3	5	5	-		PL	PA/K	5	Alternative Prüfungsform Klausur
Operations- und Projektmanagement	4	5	5	-		PL	K	5	
Unternehmensethik und Interkulturelles Management	4	5	5	-	Hausarbeit (N)	PL	KP 3	2,5	
					Präsentation (N)			2,5	
5. Fachsemester									
Praxis-Theorie-Modul	5	30	30	-		PL	PA	30	
6. Fachsemester									
Bank- und Versicherungsrecht	6	5	5			PL	K	5	
Controlling Banken und Versicherungen	6	5	5	-		PL	PA	5	
Regulation Banken und Versicherungen	6	5	5	-		PL	K	5	
Risikomanagement	6	5	5	-		PL	K	5	
Vertriebsmanagement in Banken und Versicherungen	6	5	5	-		PL	PA	5	
Wertpapiermanagement	6	5	5	-		PL	K	5	
7. Fachsemester									
Forschungs- und Praxisprojekt	7	15	15	§ 7 Abs. 4		PL	PA	15	
Bachelorarbeit und Kolloquium	7	15	15	§ 7 Abs. 5		PL	BA	12	Gewichtung für die Modulnote: 50 % für BA und 50 % für KO
						PL	KO	3	

International Business Administration – deutschsprachige Variante

Modul	Angaben zum Modul			LM VL	Angaben zu Prüfungen				Bemerk.
	FS	CP Semester	CP gesamt			Art	Form	CP Prüfung	
1. Fachsemester									
Rechnungswesen und Steuern	1	5	5	-		PL	K	5	
Grundlagen der BWL	1	5	5	-		PL	AS	5	
Englisch I	1	5	5	-		PL	K	5	
Marketing	1	5	5	-		PL	PF	5	
Mathematik	1	5	5	-		PL	K	5	
Spanish I	1	5	5	-		PL	K	5	
2. Fachsemester									
Einführung Internationales Management	2	5	5	-		PL	PA	5	
Englisch II (Niveau B2)	2	5	5	-	Klausur (N)	PL	KP 3	2,5	
					Präsentation (N)			2,5	
Grundlagen des Rechts	2	5	5	-		PL	K	5	
Investition und Finanzierung	2	5	5	-		PL	K	5	
Spanish II	2	5	5	-	Klausur (N)	PL	KP 3	2,5	
					Präsentation (N)			2,5	
Statistik	2	5	5	-		PL	K	5	
3. Fachsemester									
Campus Projekt	3	5	5	AT*		SL	-	5	
Grundlagen der VWL	3	5	5	-		PL	K	5	
International Business Week	3	5	5	-		PL	PRÄ	5	
Operations- und Projektmanagement	3	5	5	-		PL	K	5	
Organisation und Personal Management	3	5	5	-		PL	K	5	
Unternehmensethik und interkulturelles Management	3	5	5	-	Hausarbeit (N)	PL	KP 3	2,5	
					Präsentation (N)			2,5	
4. Fachsemester									
Englisch und Spanisch im Unternehmen	4	5	5	-		PL	AS	5	
Grundlagen der Digitalisierung und Künstlichen Intelligenz	4	5	5	-		PL	AS	5	
International Project Development	4	5	5	-		PL	PA		
Management Accounting & Controlling	4	5	5	-		PL	PA/K	5	Alternative Prüfungsform Klausur
Schlüsselkompetenzen	4	5	5	-		PL	AS	5	
International Marketing and Business Development	4	5	5	-		PL	PA	5	
5. Fachsemester									
Praxissemester	5	30	30	§ 7 Abs. 2		PL	PA	30	
6. Fachsemester									
Company Analysis	6	5	5	-		PL	PA	5	
International Human Resource Management	6	5	5	-		PL	PA	5	
3rd Foreign Language	6	5	5	-		PL	K	5	
Business-IT	6	5	5	-		PL	PA	5	
International Business Strategy	6	5	5	-		PL	PRÄ	5	
International Business Case Competition	6	5	5	-		PL	PRÄ	5	
7. Fachsemester									
Forschungs- und Praxisprojekt	7	15	15	§ 7 Abs. 4		PL	PA	15	
Bachelorarbeit und Kolloquium	7	15	15	§ 7 Abs. 5		PL	BA	12	Gewichtung für die Modulnote: 50 % für BA und 50 % für KO
						PL	KO	3	

International Business Administration – englischsprachige Variante

Modul	Angaben zum Modul			LM VL	Angaben zu Prüfungen				Bemerk.
	FS	CP Semester	CP gesamt			Art	Form	CP Prüfung	Ggf. Angabe alternativer Formen
1. Fachsemester									
Accounting and Taxes	1	5	5	-		PL	K	5	
Fundamentals of Business Administration	1	5	5	-		PL	AS	5	
German I	1	5	5	-		PL	K	5	
Marketing	1	5	5	-		PL	PF	5	
Mathematics	1	5	5	-		PL	K	5	
Spanish I	1	5	5	-		PL	K	5	
2. Fachsemester									
Fundamentals of Law	2	5	5	-		PL	K	5	
German II	2	5	5	-	Klausur (N)	PL	KP 3	2,5	
					Präsentation (N)			2,5	
Introduction to International Management	2	5	5	-		PL	PA	5	
Investment and Finance	2	5	5	-		PL	K	5	
Spanish II	2	5	5	-	Klausur (N)	PL	KP 3	2,5	
					Präsentation (N)			2,5	
Statistics	2	5	5	-		PL	K	5	
3. Fachsemester									
Business Ethics and Intercultural Management	3	5	5	-	Hausarbeit (N)	PL	KP 3	2,5	
					Präsentation (N)			2,5	
Campus Project	3	5	5	AT*		SL	-	5	
Fundamentals of Economics	3	5	5	-		PL	K	5	
International Business Week	3	5	5	-		PL	PRÄ	5	
Operations and Project Management	3	5	5	-		PL	K	5	
Organisation and Human Resource Management	3	5	5	-		PL	K	5	
4. Fachsemester									
Business German and Business Spanish	4	5	5	-		PL	AS	5	
Fundamentals of Digitalisation and Artificial Intelligence	4	5	5	-		PL	AS	5	
International Project Development	4	5	5	-		PL	PA	5	
Management Accounting & Controlling	4	5	5	-		PL	PA/K	5	Alternative Prüfungsform Klausur
Key Competencies	4	5	5	-		PL	AS	5	
International Marketing and Business Development	4	5	5	-		PL	PA	5	
5. Fachsemester									
Internship Semester	5	30	30	§ 7 Abs. 2		PL	PA	30	
6. Fachsemester									
Company Analysis	6	5	5	-		PL	PA	5	
International Human Resource Management	6	5	5	-		PL	PA	5	
3rd Foreign Language	6	5	5	-		PL	K	5	
Business-IT	6	5	5	-		PL	PA	5	
International Business Strategy	6	5	5	-		PL	PRÄ	5	
International Business Case Competition	6	5	5	-		PL	PRÄ	5	
7. Fachsemester									
Research and Practice Project	7	15	15	§ 7 Abs. 4		PL	PA	15	
Bachelor Thesis and Colloquium	7	15	15	§ 7 Abs. 5		PL	BA	12	Gewichtung für die Modulnote: 50 % für BA und 50 % für KO
						PL	KO	3	

Wirtschaftsinformatik

Modul	Angaben zum Modul			LM VL	Angaben zu Prüfungen				Bemerk.
	FS	CP Semester	CP gesamt			Art	Form	CP Prüfung	Ggf. alternativer Formen
1. Fachsemester									
Grundlagen der BWL	1	5	5	-		PL	AS	5	
Grundlagen der Digitalisierung und künstlichen Intelligenz	1	5	5	-		PL	AS	5	
Marketing	1	5	5	-		PL	PF	5	
Mathematik	1	5	5	-		PL	K	5	
Rechnungswesen und Steuern	1	5	5	-		PL	K	5	
Requirements Engineering	1	5	5	-	Klausur (N)	PL	KP 3	2,5	
					Praxisaufgabe (N)			2,5	
2. Fachsemester									
Englisch I	2	5	5	-		PL	K	5	
Grundlagen der Informatik	2	5	5	-		PL	K	5	
Schlüsselkompetenzen	2	5	5	-		PL	AS	5	
Investition und Finanzierung	2	5	5	-		PL	K	5	
Programmierung I	2	5	5	AT*		PL	K/PA	5	Alternative Prüfungsform Projektarbeit
Grundlagen des Rechts	2	5	5	-		PL	K	5	
3. Fachsemester									
Betriebssysteme, Netzwerke u. IT-Security	3	5	5	-	Klausur (N)	PL	KP 3	2,5	
					Labor (N)			2,5	
Business-IT	3	5	5	-		PL	PA	5	
Datenbanken	3	5	5	-		PL	K	5	
Englisch II (Niveau B2)	3	5	5	-	Klausur (N)	PL	KP 3	2,5	
					Präsentation (N)			2,5	
Künstliche Intelligenz und Maschinelles Lernen	3	5	5	-		PL	PA/K	5	Alternative Prüfungsform Klausur
Statistik	3	5	5	-		PL	K	5	
4. Fachsemester									
Business Process Management	4	5	5	-	Klausur (N)	PL	KP 3	2,5	
					Praxisaufgabe (N)			2,5	
Data Science	4	5	5	-		PL	K/PA	5	Alternative Prüfungsform Projektarbeit
Grundlagen der VWL	4	5	5	-		PL	K	5	
Operations- und Projektmanagement	4	5	5	-		PL	K	5	
Organisation und Personalmanagement	4	5	5	-		PL	K	5	
Programmierung II	4	5	5	-		PL	K/PA	5	Alternative Prüfungsform Projektarbeit
5. Fachsemester									
Praxissemester	5	30	30	§ 7 Abs. 2		PL	PA	30	-
6. Fachsemester									
Aktuelle Fragestellungen der Wirtschaftsinformatik	6	5	5	-		PL	PA	5	
Management Accounting & Controlling	6	5	5	-		PL	PA/K	5	Alternative Prüfungsform Klausur
Unternehmensethik und Interkulturelles Management	6	5	5	-	Hausarbeit (N)	PL	KP 3	2,5	
					Präsentation (N)			2,5	
Schwerpunkt Digital Business Management (bei Wahl des Schwerpunkts zu erbringen, siehe auch § 3 Abs. 5)									
Digitale Geschäftsmodelle	6	5	5	-		PL	PF	5	
IT -Consulting	6	5	5	-		PL	AS	5	
Management Digitaler Transformation	6	5	5	-		PL	PA	5	

Schwerpunkt IT Engineering (bei Wahl des Schwerpunkts zu erbringen, siehe auch § 3 Abs. 5)									
Programmierung III	6	5	5	-		PL	AS/PA	5	Alternative Prüfungsform Projektarbeit
Software Engineering	6	5	5	-	Klausur (N)	PL	KP 3	2,5	
					Labor (N)			2,5	
Usability Engineering	6	5	5	-		PL	K	5	
7. Fachsemester									
Forschungs- und Praxisprojekt	7	15	15	§ 7 Abs. 4		PL	PA	15	
Bachelorarbeit und Kolloquium	7	15	15	§ 7 Abs. 5		PL	BA	12	Gewichtung für die Modulnote: 50 % für BA und 50 % für KO
						PL	KO	3	

Wirtschaftsinformatik Teilzeit

Modul	Angaben zum Modul			LM VL	Angaben zu Prüfungen				Bemerk.
	FS	CP Semester	CP gesamt			Art	Form	CP Prüfung	
1. Fachsemester									
Grundlagen der BWL	1	5	5	-		PL	AS	5	
Grundlagen der Digitalisierung und künstlichen Intelligenz	1	5	5	-		PL	AS	5	
Rechnungswesen und Steuern	1	5	5	-		PL	K	5	
Requirements Engineering	1	5	5	-	Klausur (N) Praxisaufgabe (N)	PL	KP 3	2,5 2,5	
2. Fachsemester									
Grundlagen der Informatik	2	5	5	-		PL	K	5	
Investition und Finanzierung	2	5	5	-		PL	K	5	
Mathematik	2	5	5	-		PL	K	5	
Programmierung I	2	5	5	AT*		PL	K/PA	5	Alternative Prüfungsform Projektarbeit
3. Fachsemester									
Datenbanken	3	5	5	-		PL	K	5	
Grundlagen der VWL	3	5	5	-		PL	K	5	
Künstliche Intelligenz und Maschinelles Lernen	3	5	5	-		PL	PA/K	5	Alternative Prüfungsform Klausur
Marketing	3	5	5	-		PL	PF	5	
4. Fachsemester									
Data Science	4	5	5	-		PL	K/PA	5	Alternative Prüfungsform Projektarbeit
Englisch I	4	5	5	-		PL	K	5	
Programmierung II	4	5	5	-		PL	K/PA	5	Alternative Prüfungsform Projektarbeit
Statistik	4	5	5	-		PL	K	5	
5. Fachsemester									
Betriebssysteme, Netzwerke u. IT-Security	5	5	5	-	Klausur (N) Labor (N)	PL	KP 3	2,5 2,5	
Business-IT	5	5	5	-		PL	PA	5	
Englisch II (Niveau B2)	5	5	5	-	Klausur (N) Präsentation (N)	PL	KP 3	2,5 2,5	
Schlüsselkompetenzen	5	5	5	-		PL	AS	5	
6. Fachsemester									
Business Process Management	6	5	5	-	Klausur (N) Praxisaufgabe (N)	PL	KP 3	2,5 2,5	
Grundlagen des Rechts	6	5	5	-		PL	K	5	
Operations- und Projektmanagement	6	5	5	-		PL	K	5	
Organisation und Personalmanagement	6	5	5	-		PL	K	5	
7. Fachsemester									
Praxissemester	7	30	30	§ 7 Abs. 2		PL	PA	30	
8. Fachsemester									
Aktuelle Fragestellungen der Wirtschaftsinformatik	8	5	5	-		PL	PA	5	
Schwerpunkt Digital Business Management									
Digitale Geschäftsmodelle	8	5	5	-		PL	PF	5	
IT -Consulting	8	5	5	-		PL	AS	5	
Management Digitaler Transformation	8	5	5	-		PL	PA	5	
Schwerpunkt IT Engineering									
Programmierung III	8	5	5	-		PL	AS/PA	5	Alternative Prüfungsform Projektarbeit
Software Engineering	8	5	5	-	Klausur (N) Labor (N)	PL	KP 3	2,5 2,5	
Usability Engineering	8	5	5	-		PL	K	5	

9. Fachsemester									
Management Accounting & Controlling	9	5	5	-		PL	PA/K	5	Alternative Prüfungsform Klausur
Unternehmensethik und Interkulturelles Management	9	5	5	-	Hausarbeit (N)	PL	KP 3	2,5	
					Präsentation (N)			2,5	
10. Fachsemester									
Forschungs- und Praxisprojekt	10	15	15	§ 7 Abs. 4		PL	PA	15	Gewichtung 50 % für BA und 50 % für KO
Bachelorarbeit und Kolloquium	7	15	15	§ 7 Abs. 5		PL	BA	12	
						PL	KO	3	

Wirtschaftspsychologie

Modul	Angaben zum Modul			LM VL	Angaben zu Prüfungen				Bemerk.
	FS	CP Semester	CP gesamt			Art	Form	CP Prüfung	Ggf. alternativer Formen
1. Fachsemester									
Englisch I	1	5	5	-		PL	K	5	
Grundlagen der Psychologie	1	5	5	-		PL	AS	5	
Grundlagen des Rechts	1	5	5	-		PL	K	5	
Mathematik	1	5	5	-		PL	K	5	
Organisation und Personalmanagement	1	5	5	-		PL	K	5	
Rechnungswesen und Steuern	1	5	5	-		PL	K	5	
2. Fachsemester									
Arbeits- und Organisationspsychologie	2	5	5	-		PL	PA	5	
Behavioral Economics / Entscheidungstheorie	2	5	5	-		PL	K	5	
Englisch II (Niveau B2)	2	5	5	-	Klausur (N) Präsentation (N)	PL	KP 3	2,5 2,5	
Grundlagen der BWL	2	5	5	-		PL	AS	5	
Marketing	2	5	5	-		PL	PF	5	
Schlüsselkompetenzen	2	5	5	-		PL	AS	5	
3. Fachsemester									
Grundlagen der Digitalisierung und Künstlichen Intelligenz	3	5	5	-		PL	AS	5	
Käuferverhalten und Marktanalyse	3	5	5	-	Klausur (N) Fallbespiele (N)	PL	KP 3	2,5 2,5	
Management Accounting & Controlling	3	5	5	-		PL	PA/K	5	Alternative Prüfungsform Klausur
Organizational Behavior	3	5	5	-		PL	AS	5	
Statistik	3	5	5	-		PL	K	5	
Unternehmensethik und Interkulturelles Management	3	5	5	-	Hausarbeit (N) Präsentation (N)	PL	KP 3	2,5 2,5	
4. Fachsemester									
Campus Projekt	4	5	5	AT*		SL	-	5	
Grundlagen der VWL	4	5	5	-		PL	K	5	
Investition und Finanzierung	4	5	5	-		PL	K	5	
Kommunikationstechniken	4	5	5	-		PL	AS	5	
Marken- und Kommunikationsmanagement	4	5	5	-		PL	AS	5	
Personalmanagement in der Praxis	4	5	5	-		PL	PA	5	
5. Fachsemester									
Praxissemester	5	30	30	§ 7 Abs. 2		PL	PA	30	
6. Fachsemester									
Empirische Sozialforschung	6	5	5	-	Klausur (N) Präsentation (N)	PL	KP 3	2,5 2,5	
Grundlagen der Wirtschaftspolitik	6	5	5	-		PL	K	5	
International Business Strategy	6	5	5	-		PL	PRÄ	5	
International Human Resource Managment	6	5	5	-		PL	PA	5	
International Project Development	6	5	5	-		PL	PA	5	
Operations- und Projektmanagement	6	5	5	-		PL	K	5	
7. Fachsemester									
Forschungs- und Praxisprojekt	7	15	15	§ 7 Abs. 4		PL	PA	15	
Bachelorarbeit und Kolloquium	7	15	15	§ 7 Abs. 5		PL	BA	12	Gewichtung 50 % für BA und 50 % für KO
						PL	KO	3	

Wirtschaft und Recht

Modul	Angaben zum Modul			LM VL	Angaben zu Prüfungen				Bemerk.
	FS	CP Semester	CP gesamt			Art	Form	CP Prüfung	Ggf. Angabe alternativer Formen
1. Fachsemester									
Englisch I	1	5	5	-		PL	K	5	
Grundlagen des Rechts	1	5	5	-		PL	K	5	
Marketing	1	5	5	-		PL	PF	5	
Organisation und Personalmanagement	1	5	5	-		PL	K	5	
Schlüsselkompetenzen	1	5	5	-		PL	AS	5	
Unternehmensethik und Interkulturelles Management	1	5	5	-	Hausarbeit (N) Präsentation (N)	PL	KP3	2,5 2,5	
2. Fachsemester									
Einführung in die rechtliche Arbeitsweise	2	5	5	-		PL	K	5	
Englisch II (Niveau B2)	2	5	5	-	Klausur (N) Präsentation (N)	PL	KP 3	2,5 2,5	
Grundlagen der BWL	2	5	5	-		PL	AS	5	
Grundlagen des öffentlichen Rechts	2	5	5	-		PL	K	5	
Mathematik	2	5	5	-		PL	K	5	
Rechnungswesen und Steuern	2	5	5	-		PL	K	5	
3. Fachsemester									
Arbeitsrecht	3	5	5	-		PL	K	5	
Investition und Finanzierung	3	5	5	-		PL	K	5	
Recht der Kaufleute	3	5	5	-		PL	K	5	
Statistik	3	5	5	-		PL	K	5	
Wettbewerbspolitik	3	5	5	-		PL	K	5	
Wettbewerbsrecht	3	5	5	-		PL	PA	5	
4. Fachsemester									
Finanzierungsrecht	4	5	5	-		PL	K	5	
Gesellschaftsrecht und Insolvenzrecht	4	5	5	-		PL	K	5	
Grundlagen der VWL	4	5	5	-		PL	K	5	
Management Accounting & Controlling	4	5	5	-		PL	PA/K	5	Alternative Prüfungsform Klausur
Moot Court	4	5	5	-		PL	PA	5	
Wirtschaftsverwaltungsrecht	4	5	5	-		PL	K	5	
5. Fachsemester									
Praxissemester	5	30	30	§ 7 Abs. 2		PL	PA	30	
6. Fachsemester									
Compliance	6	5	5	-		PL	M	5	
Grundlagen der Digitalisierung und Künstlichen Intelligenz	6	5	5	-		PL	AS	5	
Grundlagen der Wirtschaftspolitik	6	5	5	-		PL	K	5	
IT und KI Recht	6	5	5	-		PL	K	5	
Operations- und Projektmanagement	6	5	5	-		PL	K	5	
Recht in der Praxis	6	5	5	-		PL	M	5	
7. Fachsemester									
Forschungs- und Praxisprojekt	7	15	15	§ 7 Abs. 4		PL	PA	15	
Bachelorarbeit und Kolloquium	7	15	15	§ 7 Abs. 5		PL	BA	12	Gewichtung 50 % für BA und 50 % für KO
						PL	KO	3	

Legende

Art	Festlegung, ob es sich um eine Prüfungs- oder Studienleistung handelt
AT	Aktive Teilnahme
AT*	Aktive Teilnahme als Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung
AS	Assignment
BA	Bachelorarbeit
CP	ECTS-Punkte, die einem Modul (CP gesamt), den in den Semestern anstehenden Veranstaltungen (CP Semester) oder einer Prüfung/einem Prüfungselement des Moduls im jeweiligen Fachsemester (CP Prüfung) zugeordnet ist
FS	Fachsemester
Form	Festlegung, in welcher Form eine Prüfung abzulegen ist
K	Klausur
KO	Kolloquium
KP/1/2/3	Kombinierte Prüfung gemäß § 9a ABPO
LM VL	Lernbegleitende Maßnahmen und Vorleistungen, die für die Zulassung zur Prüfung erforderlich sind, werden hier angegeben und festgelegt, nähere Angaben werden gegebenenfalls im Modulhandbuch getroffen
M	mündliche Prüfung
NA	Nachgewiesene Anwesenheit
NA*	Nachgewiesene Anwesenheit als Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung
(N)	Kennzeichen, aus welchem Prüfungselement oder welchen Prüfungselementen sich die Note der kombinierten Prüfung gemäß § 9a ABPO (KP 1-3) und ggf. § x (KP 4-x) dieser FPO ergibt.
PA	Projektarbeit
PF	Lernportfolio
PL	Prüfungsleistung
PRÄ	Präsentation
PSP	Planspiel
SL	Studienleistung
-	Kein Eintrag
/	Alternative Prüfungsformen = Die angegebenen Prüfungsformen können von den Prüfenden alternativ verwendet werden.

**Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge
Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften, Applied Life
Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften – dual, Chiptechnologien für
Medizin und Mikrosysteme sowie Chiptechnologien für Medizin und Mikrosysteme - dual
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 13.07.2026**

Aufgrund § 7 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 2 Hochschulgesetz (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 11. Februar 2026 (GVBl. S. 40), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Mikrosystemtechnik am 10.06.2026 die folgende Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften, Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften – dual, Chiptechnologien für Medizin und Mikrosysteme und Chiptechnologien für Medizin und Mikrosysteme – dual beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 24.06.2026 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat die Fachprüfungsordnung am 29.06.2026 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung
- § 2 Art des Studiengangs und akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang und Gestaltung des Studienangebots
- § 4 Besondere Zugangsvoraussetzungen zu den dualen Studiengängen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, Wiederholungsfristen, Rücktritt von Prüfungen
- § 7 Wahlpflichtmodule
- § 8 Arten und Formen von Prüfungen, Bearbeitungszeiten
- § 9 Bonuspunkte
- § 10 Praktische Studienphase
- § 11 Mobilitätsmodul
- § 12 Bachelorarbeit und Kolloquium über die Bachelorarbeit
- § 13 Modulnote, Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 14 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Anlage 1 Module und Prüfungen

§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung

(1) Diese Fachprüfungsordnung (FPO) regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren in den Bachelorstudiengängen Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften, Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften – dual, Chiptechnologien für Medizin und Mikrosysteme sowie Chiptechnologien für Medizin und Mikrosysteme – dual. Studiengangsübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (ABPO) in ihrer jeweils aktuellen Fassung festgelegt. Die ABPO findet Anwendung, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Sie enthält insbesondere Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Zweck der Bachelorprüfung (§ 2 ABPO)
- Prüfungsausschuss (§ 3 ABPO)
- Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelorarbeit (§ 4 ABPO)
- Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§ 5 ABPO)
- Arten und Formen der Prüfungen, Modulprüfung, Fristen, lernbegleitende Maßnahmen (§§ 6 bis 9b ABPO),
- Praktische Studienphase (§ 10 ABPO)
- Bachelorarbeit und Kolloquium (§§ 11 und 12 ABPO)
- Bewertung der Prüfungen und Modulprüfungen (§13 ABPO)

- Prüfungsverfahren und Anerkennung von Leistungen (§ 14 – 17 ABPO)
- Umfang der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote, Zeugnis (§§ 18 und 19 ABPO)

(2) Die im Inhaltsverzeichnis angegebenen Anlagen sind Bestandteil dieser Fachprüfungsordnung.

§ 2 Art des Studiengangs und akademischer Grad

(1) Die Bachelorstudiengänge sind grundständige, wissenschaftliche Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führen. Sie bilden eine praxisorientierte naturwissenschaftliche und technische Grundlagenausbildung, die sowohl das Grundlagenwissen als auch die Fähigkeiten zum selbständigen Lernen fordert und fördert. Die Absolventinnen und Absolventen besitzen folgende Kompetenzen:

- umfangreiche Kenntnisse der naturwissenschaftlichen Grundlagen
- theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrung der wichtigsten experimentellen und analytischen Methoden
- Fähigkeit zur wissenschaftlich-analytischen Denkweise und Problemlösung
- Bearbeitung von wissenschaftlichen Fragestellungen in angewandter Forschung und Entwicklung
- Zusammenarbeit in einem internationalen Umfeld
- Zusammenarbeit in einem interdisziplinären Team

Die wissenschaftliche Ausbildung qualifiziert die Absolventinnen und Absolventen für eine Position in einem industriellen, klinischen oder akademischen Arbeitsumfeld.

(2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird in den Bachelorstudiengängen Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften, Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften – dual, Chiptechnologien für Medizin und Mikrosysteme sowie Chiptechnologien für Medizin und Mikrosysteme – dual der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B. Sc.“) verliehen.

§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang und Gestaltung des Studienangebots

(1) Das Studium kann regulär zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sechs Semester. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 180 ECTS-Punkte (ECTS-Leistungspunkte nach European Credit Transfer System) zugeordnet. Pro ECTS-Punkt wird ein Arbeitsaufwand von 30 Arbeitsstunden angesetzt.

(3) Im Rahmen des Studiums sind Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule (§ 7) zu erbringen. Diese Module, deren Umfang sowie die für das Bestehen der Bachelorprüfung gemäß § 15 Abs. 1 ABPO erforderlichen Prüfungen und Nachweise sind in der Anlage 1 verzeichnet.

(4) Im Bachelorstudiengang Chiptechnologien für Medizin und Mikrosysteme und Chiptechnologien für Medizin und Mikrosysteme – dual wählen die Studierenden einen Studienschwerpunkt gemäß der Anlage 1 aus. Die Wahl erfolgt zu Beginn des 4. Fachsemesters. Der Termin und das Verfahren zur Wahl werden durch Beschluss des Prüfungsausschusses festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben. Der Wechsel des Studienschwerpunkts ist möglich, sofern keine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde. Der Studienschwerpunkt wird im Zeugnis als Vertiefung aufgeführt. Für die Durchführung eines Schwerpunktes kann aus organisatorischen Gründen eine Mindestteilnehmerzahl festgelegt werden; wird diese nicht erreicht, kann der Schwerpunkt im betreffenden Semester nicht angeboten werden.

(5) Es werden ausreichende englische Sprachkenntnisse für das Verständnis von Lehrinhalten und die Teilnahme an Prüfungen in englischer Sprache vorausgesetzt. Als Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch zulässig. Prüfungssprache ist in der Regel die Sprache, in der die entsprechenden Lehrveranstaltungen gehalten werden. Lehrveranstaltungen und Prüfungen können ganz oder teilweise in englischer Sprache durchgeführt werden.

§ 4 Besondere Zugangsvoraussetzungen zu den dualen Studiengängen

(1) Für die Studiengänge Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften – dual und Chiptechnologien für Medizin und Mikrosysteme – dual ist zusätzlich zu den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß Hochschulgesetz ein bestehendes Vertragsverhältnis zwischen den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit einem Kooperationsunternehmen des jeweiligen Bachelorstudiengangs für die Zulassung nachzuweisen. Dieses Vertragsverhältnis muss für die Dauer des Studiums bestehen. Die Studierenden sind verpflichtet, der Hochschule die Beendigung ihres Vertragsverhältnisses unverzüglich mitzuteilen. Die Rückmeldung zu dem Semester, das der Beendigung des Vertragsverhältnisses folgt, ist zu versagen. Die Fortsetzung des Studiums in einem nicht dualen Studiengang bleibt möglich.

(2) Die Einschreibung in ein höheres Fachsemester eines dualen Studiengangs ist nur bis zum zweiten Fachsemester möglich.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 1 HochSchG,
2. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gemäß § 37 Absatz 2 Nr. 2 HochSchG und
3. ein Mitglied aus der gemeinsamen Gruppe gemäß § 37 Absatz 2 Nr. 3 und 4 HochSchG, sofern durch die Grundordnung von § 37 Absatz 2 Satz 5 2. Halbsatz HochSchG kein Gebrauch gemacht wird.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet durch Beschluss der Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

(3) Die Sitzungstermine des Prüfungsausschusses sollen die zeitlichen Einschränkungen des studentischen Mitglieds berücksichtigen. In begründeten Fällen ist eine Teilnahme per Videokonferenz möglich.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, Wiederholungsfristen, Rücktritt von Prüfungen

(1) Module können lernbegleitende Maßnahmen oder Prüfungen enthalten, die Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen sind. Diese sind, sofern sie vorliegen, in der Anlage 1 oder einem Wahlpflichtkatalog entsprechend dargestellt.

(2) Zur Praktischen Studienphase (Praxisphase) wird nur zugelassen, wer Leistungen im Umfang von mindestens 90 ECTS-Punkten erbracht hat.

(3) Zur Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer die Praktische Studienphase erfolgreich absolviert hat und Leistungen im Umfang von mindestens 150 ECTS-Punkten erbracht hat.

(4) Die Frist gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 ABPO zur Wiederholung von Prüfungen findet keine Anwendung; das gilt auch im Fall von § 14 Abs. 2 Satz 8 ABPO.

(5) Der Rücktritt von einer Prüfung kann ohne Angaben von Gründen bis spätestens einen Tag vor dem Prüfungstermin oder der Themenausgabe beziehungsweise dem Projektbeginn erfolgen. In besonders begründeten Fällen oder Situationen kann der Prüfungsausschuss eine längere Frist als ein Tag vor dem Prüfungstermin für einen Rücktritt beschließen; die Studierenden sind rechtzeitig über die Verlängerung zu informieren.

§ 7 Wahlpflichtmodule

(1) Für den Studienabschluss sind mindestens drei Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 15 ECTS zu erbringen; in den dualen Studiengängen werden anstatt der Wahlpflichtmodule die Module Unternehmensprojekt 1-3 als weitere Pflichtmodule gemäß Anlage 1 erbracht.

(2) Ein Wahlpflichtmodul wird durch die Anmeldung zu einer Prüfung, die diesem Wahlpflichtmodul zugeordnet ist, gewählt. Während des Studiums kann einmal ein Wahlpflichtmodul ohne Anrechnung der Fehlversuche gewechselt werden, sofern eine dem Modul zugehörige Prüfung noch nicht endgültig nicht bestanden wurde. Der Wechsel ist dem Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen und muss spätestens vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit innerhalb der Rücktrittsfrist von einer Prüfung erfolgen; der Wechsel ist unwiderruflich.

(3) Nach Beratung mit der Studiengangsleitung können Studierende beim Prüfungsausschuss einen zu begründenden Antrag stellen, weitere zusätzliche Wahlpflichtmodule erbringen zu dürfen. Zusätzlich erbrachte Wahlpflichtmodule können in einem Anhang zum Zeugnis aufgenommen werden.

(4) Der Prüfungsausschuss bietet einen Katalog von zur Auswahl stehenden Wahlpflichtmodulen an. Die Wahlpflichtmodule sind rechtzeitig und verbindlich in Inhalt, Umfang und Prüfungen, Prüfungsvorleistungen sowie Prüfungsformen bekannt zu geben; auf ein ausgewogenes Verhältnis der unterschiedlichen Prüfungsformen wird geachtet. Für das Angebot der Wahlpflichtmodule können aus organisatorischen Gründen Mindest- und Höchstteilnehmerzahlen festgelegt werden. Diese werden den Studierenden ebenfalls rechtzeitig vor der Wahl der Wahlpflichtmodule bekannt gegeben. Den Studierenden werden die Wahlpflichtmodule rechtzeitig vor Beginn eines Semesters zur Wahl gestellt. Die Veranstaltungen der zur Auswahl stehenden Wahlpflichtmodule werden nur durchgeführt, wenn die Mindestzahl an Teilnehmenden durch die Wahl der Studierenden erreicht wurde.

§ 8 Arten und Formen von Prüfungen, Bearbeitungszeiten

(1) Prüfungs- und Studienleistungen sowie lernbegleitende Maßnahmen sind in der Anlage 1 als solche gekennzeichnet, die Prüfungsformen von Prüfungsleistungen sind darin ebenfalls angegeben. Mögliche Formen von Prüfungsleistungen und Studienleistungen sind die in der ABPO geregelten Formen. Studienleistungen können darüber hinaus auch als Laborbericht, Protokoll, Praxisaufgabe, mündliches Testat oder Bericht zu erbringen sein.

(2) Hausarbeiten und Projektarbeiten werden von Prüfenden ausgegeben, betreut und bewertet. Art, Umfang, Ausgabezeitpunkt und Abgabefristen werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

(3) Die in Anlage 1 festgelegten Prüfungsformen können durch andere Prüfungsformen ersetzt werden, sofern diese geeignet sind, die angestrebten Lernergebnisse des jeweiligen Moduls zu überprüfen. Darüber hinaus ist die Studierbarkeit zu gewährleisten und für ein Angebot unterschiedlicher Prüfungsformate zu sorgen. Alternative Prüfungsformen sind:

1. für Klausuren (K): mündliche Prüfungen (M) oder Hausarbeiten (HA),
2. für mündliche Prüfungen (M): Präsentationen (PS),
3. für Präsentationen (PS): mündliche Prüfungen (M),
4. für Portfolios (PF): Projektarbeiten (PR) oder Präsentationen (PS).

Die für das jeweilige Semester geltende Prüfungsform wird durch den Prüfungsausschuss beschlossen und zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

§ 9 Bonuspunkte

(1) Die Bewertung einer Modulprüfung kann durch personenbezogene bewertbare semesterbegleitende freiwillige Zusatzleistungen verbessert werden, sofern diese für eine Lehrveranstaltung angeboten werden. Eine Verbesserung kann nur dann erzielt werden, wenn die Prüfungsleistung ohne Berücksichtigung der Zusatzleistung (Bonuspunkte) bestanden ist. Zur Notenverbesserung werden die in der Prüfungs- bzw. Studienleistung erreichten Bewertungspunkte mit denen in der Zusatzleistung erreichten Bonuspunkten verrechnet, so dass eine erhöhte Punktezahl zur Bewertung herangezogen werden kann. Die Bewertungspunkte aus den semesterbegleitenden Zusatzleistungen sind nur bis zum Prüfungszeitraum des Folgesemesters anrechenbar. Form und Umfang der semesterbegleitenden Zusatzleistungen legt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern zu Beginn eines Moduls verbindlich fest. Dies ist den Studierenden bekannt zu geben. Die Dokumentation obliegt dem Prüfer oder der Prüferin.

(2) Die Teilnahme ist freiwillig. Ohne Bonuspunkte muss weiterhin die Note 1,0 bei einer bewerteten Modulleistung erreichbar sein.

§ 10 Praktische Studienphase

(1) Die Praktische Studienphase (Praxisphase) ist eine benotete Studienleistung und besteht aus einem Praktikum und einem anschließenden schriftlichen Bericht. Sie ist vor Beginn anzumelden. Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 6 Absatz 2 erfüllt sind. Bei der Anmeldung ist die betreuende, prüfende Person anzugeben.

(2) Die Praxisphase findet in der Regel im sechsten Semester statt. Das Praktikum hat dabei eine Dauer von 12 Wochen (Stundenvolumen mindestens 450 Stunden, ohne Urlaub und Fehlzeiten), die in der Regel zusammenhängend im Unternehmen zu erbringen sind. Das Praktikum ist gegenüber der betreuenden, prüfenden Person nachzuweisen.

(3) Der schriftliche Bericht ist bis vier Wochen nach Abschluss der Praxisphase abzugeben, ansonsten gilt dieser als Teilleistung der Praxisphase als nicht bestanden. Wurde der schriftliche Bericht nicht bestanden, ist dieser zu wiederholen; der Prüfungsausschuss entscheidet, ob außer dem schriftlichen Bericht auch die praktische Tätigkeit wiederholt werden muss.

(4) Einzelheiten zur Praxisphase werden durch Beschluss des Prüfungsausschusses festgelegt. Über die Anerkennung oder Anrechnung von Praxisprojekten an in- oder ausländischen Hochschulen oder andere Praxisphasen in Unternehmen oder Einrichtungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11 Mobilitätsmodul

Die Studierenden können einmal im Studium, in der Regel ab dem vierten Fachsemester, ein Mobilitätsmodul absolvieren. Dabei können die Module eines Semesters durch Studienzeiten an einer ausländischen Hochschule ersetzt werden. Voraussetzung ist, dass Leistungen im Umfang der für das jeweilige Semester vorgesehenen ECTS-Punkte erbracht werden. Vor Beginn des Auslandsaufenthalts ist ein „Learning Agreement“ mit dem Prüfungsausschuss abzuschließen; der Prüfungsausschuss kann hierfür auch zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer benennen. Werden während des Auslandsaufenthalts nicht die erforderlichen ECTS-Punkte erreicht, jedoch mindestens 20 ECTS-Punkte erbracht, kann der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der Studiengangsleitung zusätzliche Leistungen festlegen. Diese sind an der Hochschule Kaiserslautern zu erbringen, um das Mobilitätsmodul erfolgreich abzuschließen. Die Note des Mobilitätsmoduls ergibt sich aus den nach ECTS-Punkten gewichteten Noten der erbrachten Leistungen. Die Bildung der Note erfolgt gemäß § 13 Absatz 4 ABPO.

§ 12 Bachelorarbeit und Kolloquium über die Bachelorarbeit

(1) Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 6 Absatz 3 erfüllt sind. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Im begründeten Ausnahmefall kann die Frist um bis zu sechs Wochen verlängert werden. Die Bachelorarbeit ist im Dekanat anzumelden; das Prüfungsamt wird über die Anmeldung zeitnah informiert.

(2) Gruppenarbeit ist für die Bachelorarbeit nicht zugelassen.

(3) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in einfacher schriftlicher und gebundener Ausfertigung sowie auf elektronischem Weg - in der Regel als PDF-Datei - im Dekanat einzureichen. Zusätzlich müssen beide Prüfenden (Erst- und Zweitkorrektur) die elektronische Form erhalten. Die Betreuenden können jeweils eine weitere schriftliche und gebundene Ausfertigung von den Studierenden verlangen. Wird die schriftliche Ausfertigung per Post eingereicht, so zählt das Absende-Datum (Poststempel). Die schriftliche und die elektronische Ausfertigung der Bachelorarbeit müssen in Inhalt und Form identisch sein.

(4) Im Kolloquium präsentieren die Studierenden ihre Bachelorarbeit in einem in der Regel 20-minütigen Vortrag. Im Anschluss findet eine Befragung zum Thema der Bachelorarbeit von 20 Minuten statt. Termin und Ort des Kolloquiums sind in der Regel zwei Wochen im Voraus mit den Betreuenden zu vereinbaren.

§ 13 Modulnote, Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Modulnoten bilden sich aus den nach ECTS-Punkten gewichteten Noten aller Prüfungsleistungen eines Moduls, sofern es in der Anlage nicht ausdrücklich anders bestimmt ist. Die Gewichtung zur Berechnung der Gesamtnote gemäß § 19 Absatz 1 ABPO erfolgt entsprechend der ECTS-Punkte der Module zu den Modulprüfungen.

(2) Ab einem Notenwert von „1,2“ oder besser wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.

§ 14 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Fachprüfungsordnung gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2026/2027 in die Bachelorstudiengänge Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften, Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften – dual, Chiptechnologien für Medizin und Mikrosysteme sowie Chiptechnologien für Medizin und Mikrosysteme – dual einschreiben. Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

(2) Die Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften, Micro- and Nanoengineering sowie Biomedical Micro Engineering an der Hochschule Kaiserslautern vom 04.11.2021 (Hochschulanzeiger Nr. 9/2021 vom 30. November 2021, S. 29), zuletzt geändert mit Ordnung vom 12.05.2025 (Hochschulanzeiger Nr. 2/2025 vom 30. Mai 2025, S. 24), tritt mit dem Ende des Wintersemester 2030/2031 außer Kraft; eine Einschreibung in diese Fachprüfungsordnung ist unbeschadet der Regelung nach Absatz 5 Satz 2 nicht mehr möglich.

(3) Studierende, die einen Studiengang nach der Fachprüfungsordnung gemäß Absatz 2 an der Hochschule Kaiserslautern absolvieren, haben bis einschließlich Wintersemester 2030/2031 die Möglichkeit, ihr Studium nach ihrer Fachprüfungsordnung zu beenden; eine Fortsetzung des Studiums im Sommersemester 2031 ist auf rechtzeitigen Antrag möglich, sofern nur noch die Module Praxisphase, Abschlussarbeit oder Bachelorarbeit mit Kolloquium oder Module, die im Rahmen dieser Fachprüfungsordnung ebenfalls zu erbringen sind, noch ausstehen. Nach Ablauf des in Satz 1 genannten Semesters gilt für die Fortsetzung des Studiums durch Rückmeldung im betreffenden Studiengang die für das nachfolgende Semester geltende, aktuelle Fachprüfungsordnung, sofern an anderer Stelle nichts anderes bestimmt ist. Abweichend zu den Regelungen der bestehenden Fachprüfungsordnung kann der Prüfungsausschuss bis zum Außerkrafttreten gemäß Absatz 2 in besonders begründeten Ausnahmen oder Härtefällen entscheiden, dass ein Modul durch ein anderes Modul zu erbringen ist; zudem kann der Prüfungsausschuss für einzelne Module andere Prüfungsformen beschließen als in der Fachprüfungsordnung vorgesehen ist; darüber sind die Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung zu informieren.

(4) Studierende können auf Antrag in diese Fachprüfungsordnung in ihrer für das betreffende Semester jeweils geltenden, aktuellen Fassung wechseln und ihr Studium nach den Regelungen dieser Fachprüfungsordnung fortsetzen und beenden. Der Antrag ist unwiderruflich. Nach Ablauf des in Satz 1 genannten Semesters gilt für die Fortsetzung des Studiums durch Rückmeldung im betreffenden Studiengang die für das nachfolgende Semester geltende, aktuelle Fachprüfungsordnung, sofern an anderer Stelle nichts anderes bestimmt ist.

(5) Der Wechsel in diese Fachprüfungsordnung und die Einschreibung in die in Absatz 1 genannten Studiengänge in einem höheren Fachsemester kann nur dann genehmigt werden, wenn das Studienangebot für das entsprechend höhere Fachsemester gewährleistet ist. Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen eine Einschreibung nach den Regelungen der in Absatz 2 genannten Fachprüfungsordnung genehmigen. Bei einem Wechsel in diese Fachprüfungsordnung werden den Studierenden bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen gemäß § 17 ABPO anerkannt; nicht bestandene Prüfungsversuche werden auf identische Prüfungen dieser Fachprüfungsordnung als Fehlversuche angerechnet. Weitere Einzelheiten des Überganges werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.

Zweibrücken, den 13.07.2026

Prof. Dr. Bernd Buße
Dekan des Fachbereichs Informatik und Mikrosystemtechnik
Hochschule Kaiserslautern

Anlage 1 Module und Prüfungen

Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften

Modul	Angaben zum Modul			LM VL	Angaben zu Prüfungen				Bemerk.
	FS	CP Semester	CP gesamt			Art	Form*	CP Prüfung	
1. Fachsemester									
Grundlagen der Biologie	1	5	5	-		PL	K	5	
Chemie 1: Grundlagen	1	5	5	-		PL	K	5	
Physik 1	1	5	5	-	Praktisch	PL	KP1	1	
					Theoretisch (N)			4	
Mathematik 1 für Ingenieur- und Naturwissenschaften	1	5	5	-		PL	K	5	
Einführung in Life Sciences, Medizintechnik und Mikrosysteme	1	5	5	-		SL	-	5	
Labor 1: Biologie und Chemie	1	5	5	-		SL	-	5	
2. Fachsemester									
Chemie 2: Physikalische und Organische Chemie	2	5	5	-		PL	K	5	
Physik 2	2	5	5	-	Praktisch	PL	KP1	1	
					Theoretisch (N)			4	
Mathematik 2 für Ingenieur- und Naturwissenschaften	2	5	5	-		PL	K	5	
Wahlpflichtmodul 1	2	5	5	-		PL	-	5	Prüfungsform gemäß Wahlpflichtkatalog
Physiologie und Grundlagen der Medizin	2	5	5	-	Praktisch	PL	KP1	1	
					Theoretisch (N)			4	
Labor 2: Chemische Analytik	2	5	5	-		SL	-	5	
3. Fachsemester									
Zellbiologie und Biophysik	3	5	5	-		PL	K	5	
Biochemie und Molekularbiologie	3	5	5	-		PL	K	5	
Elektrotechnische Grundlagen und Messtechnik	3	5	5	-	Praktisch	PL	KP1	1	
					Theoretisch (N)			4	
Histologie	3	5	5	-	Praktisch	PL	KP1	1	
					Theoretisch (N)			4	
Programmieren in Python	3	5	5	-		PL	K	5	
Labor 3: Zellbiologie	3	5	5	-		SL	-	5	
4. Fachsemester									
Immunologie	4	5	5	-	Praktisch	PL	KP1	1	
					Theoretisch (N)			4	
Neurobiologie	4	5	5	-		PL	K	5	
Biotechnologie und Mikroskopie	4	5	5	-		PL	K	5	
Wahlpflichtmodul 2	4	5	5	-		PL	-	5	Prüfungsform gemäß Wahlpflichtkatalog
Regenerative Medizin und Zellkulturtechniken	4	5	5	-		PL	K	5	
Labor 4: Mikro-Nano-Strukturierung	4	5	5	-		SL	-	5	
5. Fachsemester									
Wahlpflichtmodul 3	5	5	5	-		PL	-	5	Prüfungsform gemäß Wahlpflichtkatalog
Wissenschaftliches Arbeiten	5	5	5	-		PL	K	5	
Pharmakologie und Toxikologie	5	5	5	-		PL	K	5	
Ursachen, Diagnose und Therapie von Krankheiten	5	5	5	-		PL	M	5	
Bioanalytik	5	5	5	-		PL	K	5	
Labor 5: Zellkulturen und Tissue Engineering	5	5	5	-		SL	-	5	
6. Fachsemester									
Praxisphase	6	15	15	§ 6 Abs. 2		SL	-	15	
Bachelorarbeit und Kolloquium	6	15	15	§ 6 Abs. 3	Bachelorarbeit	PL	BA	12	
					Kolloquium über die Bachelorarbeit	PL	KOL	3	

Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften - dual

Modul	Angaben zum Modul			LM VL	Angaben zu Prüfungen				Bemerk.
	FS	CP Semester	CP gesamt			Art	Form*	CP Prüfung	
1. Fachsemester									
Grundlagen der Biologie	1	5	5	-		PL	K	5	
Chemie 1: Grundlagen	1	5	5	-		PL	K	5	
Physik 1	1	5	5	-	Praktisch	PL	KP1	1	
					Theoretisch (N)			4	
Mathematik 1 für Ingenieur- und Naturwissenschaften	1	5	5	-		PL	K	5	
Einführung in Life Sciences, Medizintechnik und Mikrosysteme	1	5	5	-		SL	-	5	
Labor 1: Biologie und Chemie	1	5	5	-		SL	-	5	
2. Fachsemester									
Chemie 2: Physikalische und Organische Chemie	2	5	5	-		PL	K	5	
Physik 2	2	5	5	-	Praktisch	PL	KP1	1	
					Theoretisch (N)			4	
Mathematik 2 für Ingenieur- und Naturwissenschaften	2	5	5	-		PL	K	5	
Unternehmensprojekt 1	2	5	5	-		PL	PS	5	
Physiologie und Grundlagen der Medizin	2	5	5	-	Praktisch	PL	KP1	1	
					Theoretisch (N)			4	
Labor 2: Chemische Analytik	2	5	5	-		SL	-	5	
3. Fachsemester									
Zellbiologie und Biophysik	3	5	5	-		PL	K	5	
Biochemie und Molekularbiologie	3	5	5	-		PL	K	5	
Elektrotechnische Grundlagen und Messtechnik	3	5	5	-	Praktisch	PL	KP1	1	
					Theoretisch (N)			4	
Histologie	3	5	5	-	Praktisch	PL	KP1	1	
					Theoretisch (N)			4	
Programmieren in Python	3	5	5	-		PL	K	5	
Labor 3: Zellbiologie	3	5	5	-		SL	-	5	
4. Fachsemester									
Immunologie	4	5	5	-	Praktisch	PL	KP1	1	
					Theoretisch (N)			4	
Neurobiologie	4	5	5	-		PL	K	5	
Biotechnologie und Mikroskopie	4	5	5	-		PL	K	5	
Unternehmensprojekt 2	4	5	5	-		PL	PS	5	
Regenerative Medizin und Zellkulturtechniken	4	5	5	-		PL	K	5	
Labor 4: Mikro-Nano-Strukturierung	4	5	5	-		SL	-	5	
5. Fachsemester									
Unternehmensprojekt 3	5	5	5	-		PL	PS	5	
Wissenschaftliches Arbeiten	5	5	5	-		PL	K	5	
Pharmakologie und Toxikologie	5	5	5	-		PL	K	5	
Ursachen, Diagnose und Therapie von Krankheiten	5	5	5	-		PL	M	5	
Bioanalytik	5	5	5	-		PL	K	5	
Labor 5: Zellkulturen und Tissue Engineering	5	5	5	-		SL	-	5	
6. Fachsemester									
Praxisphase	6	15	15	§ 6 Abs. 2		SL	-	15	
Bachelorarbeit und Kolloquium	6	15	15	§ 6 Abs. 3	Bachelorarbeit	PL	BA	12	
					Kolloquium über die Bachelorarbeit	PL	KOL	3	

Chiptechnologien für Medizin und Mikrosysteme, Schwerpunkt Mikrosystemtechnik

Modul	Angaben zum Modul			LM VL	Angaben zu Prüfungen				Bemerk.
	FS	CP Semester	CP gesamt			Art	Form*	CP Prüfung	
1. Fachsemester									
Technische Mechanik und Anwendungen auf Chiptechnologie	1	5	5	-		PL	K	5	
Chemie 1: Grundlagen	1	5	5	-		PL	K	5	
Physik 1	1	5	5	-	Praktisch	PL	KP1	1	
					Theoretisch (N)			4	
Mathematik 1 für Ingenieur- und Naturwissenschaften	1	5	5	-		PL	K	5	
Einführung in Life Sciences, Medizintechnik und Mikrosysteme	1	5	5	-		SL	-	5	
Grundlagen der Elektrotechnik 1	1	5	5	-		SL	-	5	
2. Fachsemester									
Chemie 2: Physikalische und Organische Chemie	2	5	5	-		PL	K	5	
Physik 2	2	5	5	-	Praktisch	PL	KP1	1	
					Theoretisch (N)			4	
Mathematik 2 für Ingenieur- und Naturwissenschaften	2	5	5	-		PL	K	5	
Wahlpflichtmodul 1	2	5	5	-		PL	-	5	Prüfungsform gemäß Wahlpflichtkatalog
Werkstoffe für Chips 1	2	5	5	-		PL	K	5	
Grundlagen der Elektrotechnik 2	2	5	5	-	Praktisch	PL	KP1	1	
					Theoretisch (N)			4	
3. Fachsemester									
Mathematik 3 für Ingenieurwissenschaften	3	5	5	-		PL	K	5	
Werkstoffe für Chips 2	3	5	5	-		PL	K	5	
Konstruktion 1	3	5	5	-		PL	PF	5	
Elektrische Messtechnik	3	5	5	-	Praktisch	SL	KP	1	
					Theoretisch			4	
Programmieren in Python	3	5	5	-		PL	K	5	
Mikrofertigung	3	5	5	-		PL	K	5	
4. Fachsemester									
Konstruktion 2	4	5	5	-		PL	PF	5	
Sensorik und Aktorik	4	5	5	-		PL	K	5	
Signale und Systeme 1	4	5	5	-		PL	K	5	
Wahlpflichtmodul 2	4	5	5	-		PL	-	5	Prüfungsform gemäß Wahlpflichtkatalog
Von Wafer Prozessen (Frontend) zur Aufbau- und Verbindungstechnik (Backend)	4	5	5	-		PL	PF	5	
Labor 1: Praktische Erfahrung in der Herstellung eines Mikrosystems	4	5	5	-		SL	-	5	
5. Fachsemester									
Wahlpflichtmodul 3	5	5	5	-		PL	-	5	Prüfungsform gemäß Wahlpflichtkatalog
Wissenschaftliches Arbeiten	5	5	5	-		PL	K	5	
Produktentstehung in der Halbleiterindustrie	5	5	5	-	Praktisch	PL	KP1	1	
					Theoretisch (N)			4	
Mikrotechnik: Projekt und Prototyping	5	5	5	-		PL	PF	5	
Signale und Systeme 2	5	5	5	-	Praktisch	PL	KP1	1	
					Theoretisch (N)			4	
Labor 2: Mikrofertigung Vertiefung	5	5	5	-		SL	-	5	
6. Fachsemester									
Praxisphase	6	15	15	§ 6 Abs. 2		SL	-	15	

Bachelorarbeit und Kolloquium	6	15	15	§ 6 Abs. 3	Bachelorarbeit	PL	BA	12	
					Kolloquium über die Bachelorarbeit	PL	KOL	3	

Chiptechnologien für Medizin und Mikrosysteme, Schwerpunkt Medizintechnik

Modul	Angaben zum Modul			LM VL	Angaben zu Prüfungen				Bemerk.
	FS	CP Semester	CP gesamt			Art	Form*	CP Prüfung	
1. Fachsemester									
Technische Mechanik und Anwendungen auf Chiptechnologie	1	5	5	-		PL	K	5	
Chemie 1: Grundlagen	1	5	5	-		PL	K	5	
Physik 1	1	5	5	-	Praktisch	PL	KP1	1	
					Theoretisch (N)			4	
Mathematik 1 für Ingenieur- und Naturwissenschaften	1	5	5	-		PL	K	5	
Einführung in Life Sciences, Medizintechnik und Mikrosysteme	1	5	5	-		SL	-	5	
Grundlagen der Elektrotechnik 1	1	5	5	-		SL	-	5	
2. Fachsemester									
Chemie 2: Physikalische und Organische Chemie	2	5	5	-		PL	K	5	
Physik 2	2	5	5	-	Praktisch	PL	KP1	1	
					Theoretisch (N)			4	
Mathematik 2 für Ingenieur- und Naturwissenschaften	2	5	5	-		PL	K	5	
Wahlpflichtmodul 1	2	5	5	-		PL	-	5	Prüfungsform gemäß Wahlpflichtkatalog
Werkstoffe für Chips 1	2	5	5	-		PL	K	5	
Grundlagen der Elektrotechnik 2	2	5	5	-	Praktisch	PL	KP1	1	
					Theoretisch (N)			4	
3. Fachsemester									
Mathematik 3 für Ingenieurwissenschaften	3	5	5	-		PL	K	5	
Werkstoffe für Chips 2	3	5	5	-		PL	K	5	
Konstruktion 1	3	5	5	-		PL	PF	5	
Elektrische Messtechnik	3	5	5	-	Praktisch	SL	KP	1	
					Theoretisch			4	
Programmieren in Python	3	5	5	-		PL	K	5	
Mikrofertigung	3	5	5	-		PL	K	5	
4. Fachsemester									
Konstruktion 2	4	5	5	-		PL	PF	5	
Biomaterialien und Funktionalisierung	4	5	5	-		PL	K	5	
Signale und Systeme 1	4	5	5	-		PL	K	5	
Wahlpflichtmodul 2	4	5	5	-		PL	-	5	Prüfungsform gemäß Wahlpflichtkatalog
Physiologie und Grundlagen der Medizin	4	5	5	-	Praktisch	PL	KP1	1	
					Theoretisch (N)			4	
Labor 1: Praktische Erfahrung in der Herstellung eines Mikrosystems	4	5	5	-		SL	-	5	
5. Fachsemester									
Wahlpflichtmodul 3	5	5	5	-		PL	-	5	Prüfungsform gemäß Wahlpflichtkatalog
Wissenschaftliches Arbeiten	5	5	5	-		PL	K	5	
Aktuelles Thema Medizintechnik	5	5	5	-		PL	PF	5	
Medizinprodukte, Entstehung und Regulatorik	5	5	5	-		PL	K	5	
Signale und Systeme 2	5	5	5	-	Praktisch	PL	KP1	1	
					Theoretisch (N)			4	

Labor 2: Mikrofertigung Vertiefung	5	5	5	-		SL	-	5	
6. Fachsemester									
Praxisphase	6	15	15	§ 6 Abs. 2		SL	-	15	
Bachelorarbeit und Kolloquium	6	15	15	§ 6 Abs. 3	Bachelorarbeit	PL	BA	12	
					Kolloquium über die Bachelorarbeit	PL	KOL	3	

Chiptechnologien für Medizin und Mikrosysteme – dual, Schwerpunkt Mikrosystemtechnik

Modul	Angaben zum Modul			LM VL	Angaben zu Prüfungen				Bemerk.
	FS	CP Semester	CP gesamt			Art	Form*	CP Prüfung	
1. Fachsemester									
Technische Mechanik und Anwendungen auf Chiptechnologie	1	5	5	-		PL	K	5	
Chemie 1: Grundlagen	1	5	5	-		PL	K	5	
Physik 1	1	5	5	-	Praktisch	PL	KP1	1	
					Theoretisch (N)			4	
Mathematik 1 für Ingenieur- und Naturwissenschaften	1	5	5	-		PL	K	5	
Einführung in Life Sciences, Medizintechnik und Mikrosysteme	1	5	5	-		SL	-	5	
Grundlagen der Elektrotechnik 1	1	5	5	-		SL	-	5	
2. Fachsemester									
Chemie 2: Physikalische und Organische Chemie	2	5	5	-		PL	K	5	
Physik 2	2	5	5	-	Praktisch	PL	KP1	1	
					Theoretisch (N)			4	
Mathematik 2 für Ingenieur- und Naturwissenschaften	2	5	5	-		PL	K	5	
Unternehmensprojekt 1	2	5	5	-		PL	PS	5	
Werkstoffe für Chips 1	2	5	5	-		PL	K	5	
Grundlagen der Elektrotechnik 2	2	5	5	-	Praktisch	PL	KP1	1	
					Theoretisch (N)			4	
3. Fachsemester									
Mathematik 3 für Ingenieurwissenschaften	3	5	5	-		PL	K	5	
Werkstoffe für Chips 2	3	5	5	-		PL	K	5	
Konstruktion 1	3	5	5	-		PL	PF	1	
Elektrische Messtechnik	3	5	5	-	Praktisch	SL	KP	1	
					Theoretisch			4	
Programmieren in Python	3	5	5	-		PL	K	5	
Mikrofertigung	3	5	5	-		PL	K	5	
4. Fachsemester									
Konstruktion 2	4	5	5	-		PL	PF	5	
Sensorik und Aktorik	4	5	5	-		PL	K	5	
Signale und Systeme 1	4	5	5	-		PL	K	5	
Unternehmensprojekt 2	4	5	5	-		PL	PS	5	
Von Wafer Prozessen (Frontend) zur Aufbau- und Verbindungstechnik (Backend)	4	5	5	-		PL	PF	5	
Labor 1: Praktische Erfahrung in der Herstellung eines Mikrosystems	4	5	5	-		SL	-	5	
5. Fachsemester									
Unternehmensprojekt 3	5	5	5	-		PL	PS	5	
Wissenschaftliches Arbeiten	5	5	5	-		PL	K	5	

Produktentstehung in der Halbleiterindustrie	5	5	5	-	Praktisch	PL	KP1	1	
					Theoretisch (N)			4	
Mikrotechnik: Projekt und Prototyping	5	5	5	-		PL	PF	5	
Signale und Systeme 2	5	5	5	-	Praktisch	PL	KP1	1	
					Theoretisch (N)			4	
Labor 2: Mikrofertigung Vertiefung	5	5	5	-		SL	-	5	
6. Fachsemester									
Praxisphase	6	15	15	§ 6 Abs. 2		SL	-	15	
Bachelorarbeit und Kolloquium	6	15	15	§ 6 Abs. 3	Bachelorarbeit	PL	BA	12	
					Kolloquium über die Bachelorarbeit	PL	KOL	3	

Chiptechnologien für Medizin und Mikrosysteme – dual, Schwerpunkt Medizintechnik

Modul	Angaben zum Modul			LM VL	Angaben zu Prüfungen				Bemerk.
	FS	CP Semester	CP gesamt			Art	Form*	CP Prüfung	
1. Fachsemester									
Technische Mechanik und Anwendungen auf Chiptechnologie	1	5	5	-		PL	K	5	
Chemie 1: Grundlagen	1	5	5	-		PL	K	5	
Physik 1	1	5	5	-	Praktisch	PL	KP1	1	
					Theoretisch (N)			4	
Mathematik 1 für Ingenieur- und Naturwissenschaften	1	5	5	-		PL	K	5	
Einführung in Life Sciences, Medizintechnik und Mikrosysteme	1	5	5	-		SL	-	5	
Grundlagen der Elektrotechnik 1	1	5	5	-		SL	-	5	
2. Fachsemester									
Chemie 2: Physikalische und Organische Chemie	2	5	5	-		PL	K	5	
Physik 2	2	5	5	-	Praktisch	PL	KP1	1	
					Theoretisch (N)			4	
Mathematik 2 für Ingenieur- und Naturwissenschaften	2	5	5	-		PL	K	5	
Unternehmensprojekt 1	2	5	5	-		PL	PS	5	
Werkstoffe für Chips 1	2	5	5	-		PL	K	5	
Grundlagen der Elektrotechnik 2	2	5	5	-	Praktisch	PL	KP1	1	
					Theoretisch (N)			4	
3. Fachsemester									
Mathematik 3 für Ingenieurwissenschaften	3	5	5	-		PL	K	5	
Werkstoffe für Chips 2	3	5	5	-		PL	K	5	
Konstruktion 1	3	5	5	-		PL	PF	5	
Elektrische Messtechnik	3	5	5	-	Praktisch	SL	KP	1	
					Theoretisch			4	
Programmieren in Python	3	5	5	-		PL	K	5	
Mikrofertigung	3	5	5	-		PL	K	5	
4. Fachsemester									
Konstruktion 2	4	5	5	-		PL	PF	5	
Biomaterialien und Funktionalisierung	4	5	5	-		PL	K	5	
Signale und Systeme 1	4	5	5	-		PL	K	5	
Unternehmensprojekt 2	4	5	5	-		PL	PS	5	
Physiologie und Grundlagen der Medizin	4	5	5	-	Praktisch	PL	KP1	1	
					Theoretisch (N)			4	

Labor 1: Praktische Erfahrung in der Herstellung eines Mikrosystems	4	5	5	-		SL	-	5	
5. Fachsemester									
Unternehmensprojekt 3	5	5	5	-		PL	PS	5	
Wissenschaftliches Arbeiten	5	5	5	-		PL	K	5	
Aktuelles Thema Medizintechnik	5	5	5	-		PL	PF	5	
Medizinprodukte, Entstehung und Regulatorik	5	5	5	-		PL	K	5	
Signale und Systeme 2	5	5	5	-	Praktisch	PL	KP1	1	
					Theoretisch (N)			4	
Labor 2: Mikrofertigung Vertiefung	5	5	5	-		SL	-	5	
6. Fachsemester									
Praxisphase	6	15	15	§ 6 Abs. 2		SL	-	15	
Bachelorarbeit und Kolloquium	6	15	15	§ 6 Abs. 3	Bachelorarbeit	PL	BA	12	
					Kolloquium über die Bachelorarbeit	PL	KOL	3	

Legende

Art	Festlegung, ob es sich um eine Prüfungs- oder Studienleistung handelt
BA	Bachelorarbeit
CP	ECTS-Punkte, die einem Modul (CP gesamt), den in den Semestern anstehenden Veranstaltungen (CP Semester) oder einer Prüfung/einem Prüfungselement des Moduls im jeweiligen Fachsemester (CP Prüfung) zugeordnet ist
FS	Fachsemester
Form*	Festlegung, in welcher Form eine Prüfung abzulegen ist; es gelten alternative Prüfungsformen gemäß § 8 Abs. 3
K	Klausur
KOL	Kolloquium über die Bachelorarbeit
KP/1/2/3	Kombinierte Prüfung gemäß § 9a ABPO
LB	Laborbericht
LM VL	Lernbegleitende Maßnahmen und Vorleistungen, die für die Zulassung zur Prüfung erforderlich sind, werden hier angegeben und festgelegt, nähere Angaben werden gegebenenfalls im Modulhandbuch getroffen
M	Mündliche Prüfung
(N)	Kennzeichen, aus welchem Prüfungselement oder welchen Prüfungselementen sich die Note der kombinierten Prüfung gemäß § 9a ABPO (KP 1-3) ergibt.
PF	Portfolio
PL	Prüfungsleistung
PS	Präsentation
SL	Studienleistung
-	Kein Eintrag

**Fünfte Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung
für die Bachelorstudiengänge
Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften,
Micro- and Nanoengineering sowie Biomedical Micro Engineering
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 13.07.2026**

Aufgrund § 7 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 2 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 11. Februar 2026 (GVBl. S. 40), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Mikrosystemtechnik am 10.06.2026 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften, Micro- and Nanoengineering sowie Biomedical Micro Engineering vom 04.11.2021 beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 24.06.2026 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat diese Ordnung am 29.06.2026 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

**Artikel 1
Änderungen**

Die Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften, Micro- and Nanoengineering sowie Biomedical Micro Engineering vom 04.11.2021 (Hochschulanzeiger Nr. 9/2021 vom 30. November 2021, S. 29), geändert mit Ordnung vom 12.05.2025 (Hochschulanzeiger Nr. 2/2025 vom 30. Mai 2025, S. 24), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 4 wird gestrichen.

2. § 7 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Studienleistungen können viermal wiederholt werden, für Prüfungsleistungen gelten hinsichtlich der Anzahl von Wiederholungen die Regelungen gemäß § 16 Abs. 1 ABPO. Die Frist gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 ABPO zur Wiederholung von Prüfungen findet keine Anwendung; das gilt auch im Fall von § 14 Abs. 2 Satz 8 ABPO.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

1. Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

2. Die Änderungen gemäß Artikel 1 gelten ab dem Wintersemester 2026/2027.

Zweibrücken, den 13.07.2026

Prof. Dr Bernd Bufe
Dekan des Fachbereichs
Informatik und Mikrosystemtechnik
Hochschule Kaiserslautern

**Sechste Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 13.07.2026**

Aufgrund § 7 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 2 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 11. Februar 2026 (GVBl. S. 40), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Mikrosystemtechnik am 10.06.2026 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften vom 02.11.2022 beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 24.06.2026 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat diese Ordnung am 29.06.2026 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

**Artikel 1
Änderungen**

Die Fachprüfungsordnung für den Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften vom 02.11.2022 (Hochschulanzeiger Nr. 7/2022 vom 30. November 2022, S. 28), zuletzt geändert mit Ordnung vom 08.12.2025 (Hochschulanzeiger Nr. 6/2025 vom 23. Dezember 2025, S. 24), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a. Die Angabe zu § 10 wie folgt gefasst:
„§ 10 Rücktritt von Prüfungen, Wiederholungsfristen“
- b. Nach der Angabe zu § 10 wird folgende Angabe zu § 10a eingefügt:
„§ 10a Laborbericht“

2. § 7 Abs. 3 wird gestrichen.

3. In § 9 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „in der AMPO geregelten Formen“ die Wörter „und das Laborprotokoll gemäß § 10a“ eingefügt.

4. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10 Rücktritt von Prüfungen, Wiederholungsfristen

(1) Der Rücktritt von einer Prüfung kann ohne Angaben von Gründen bis zu einem Tag vor dem Prüfungstermin oder der Themenausgabe beziehungsweise dem Projektbeginn erfolgen.

(2) Die Frist gemäß § 15 Abs. 4 Satz 1 AMPO zur Wiederholung von Prüfungen findet keine Anwendung; das gilt auch im Fall von § 13 Abs. 2 Satz 8 AMPO.“

5. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a Laborprotokoll

(1) Ein Laborprotokoll ist eine schriftliche Prüfung in experimentellen Lehrveranstaltungen. Es umfasst die sachgerechte Dokumentation und Auswertung der im Rahmen der Lehrveranstaltung durchgeführten Versuche sowie die Einordnung der Ergebnisse nach fachlichen und wissenschaftlichen Standards.

(2) Laborprotokolle werden von Prüfenden ausgegeben, betreut und bewertet. Art, Umfang, Ausgabezeitpunkt und Abgabefristen werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Die Bearbeitungszeit beträgt höchstens vier Wochen.“

6. In den Tabellen der Anlage 1 und Anlage 1a wird die Zeile mit der Bezeichnung „Labor chipbasierte Biosensorik“ jeweils wie folgt gefasst:

Labor zur chipbasierten Biosensorik	5	**	5	-		PL, LP	5	
-------------------------------------	---	----	---	---	--	--------	---	--

7. In der Anlage 1 wird in der Tabelle mit der Legende vor der Zeile mit der Bezeichnung „*“ folgende Zeile eingefügt:

LP	Laborprotokoll
----	----------------

Artikel 2 Inkrafttreten

1. Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.
2. Die Änderungen gemäß Artikel 1 gelten ab dem Wintersemester 2026/2027.

Zweibrücken, den 13.07.2026

Prof. Dr Bernd Bufe
Dekan des Fachbereichs Informatik und Mikrosystemtechnik
Hochschule Kaiserslautern

**Dritte Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Systems Engineering – Micro-Electro-Mechanical Systems / Biomedical Micro Engineering
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 13.07.2026**

Aufgrund § 7 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 2 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 11. Februar 2026 (GVBl. S. 40), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Mikrosystemtechnik am 10.06.2026 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Systems Engineering – Micro-Electro-Mechanical Systems / Biomedical Micro Engineering vom 02.11.2022 beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 24.06.2026 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat diese Ordnung am 29.06.2026 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

**Artikel 1
Änderungen**

Die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Systems Engineering – Micro-Electro-Mechanical Systems / Biomedical Micro Engineering vom 02.11.2022 (Hochschulanzeiger Nr. 7/2022 vom 30. November 2022, S. 37), zuletzt geändert mit Ordnung vom 12.05.2025 (Hochschulanzeiger Nr. 2/2025 vom 30. Mai 2025, S.29), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a. Die Angabe zu § 9 wie folgt gefasst:
„§ 9 Arten und Formen von Prüfungen, Bearbeitungszeiten, Rücktritt von Prüfungen, Wiederholungsfristen“
- b. Nach der Angabe zu § 9 wird folgende Angabe zu § 9a eingefügt:
„§ 9a Laborbericht“

2. In § 2 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 8 Absatz 7“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 6“ ersetzt.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 wird die Angabe „§ 8 Absatz 7“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 6“ ersetzt.
- b. Absatz 4 wird gestrichen.

4. Nach § 8 Abs. 6 Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Bearbeitungsdauer eines Forschungsmoduls beträgt sechs Monate. Maßgeblich für den Beginn der Frist ist der Zeitpunkt der Zulassung zum Forschungsmodul. Der Beginn ist unabhängig vom Beginn des akademischen Semesters.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

- a. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 9 Arten und Formen von Prüfungen, Bearbeitungszeiten, Rücktritt von Prüfungen, Wiederholungsfristen“
- b. In Absatz 1 Satz 3 werden nach den Wörtern „in der AMPO geregelten Formen“ die Wörter „und das Laborprotokoll gemäß § 9a“ eingefügt.
- c. In Absatz 7 wird das Wort „Werktag“ durch das Wort „Tag“ ersetzt.
- d. Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:
„(8) Die Frist gemäß § 15 Abs. 4 Satz 1 AMPO zur Wiederholung von Prüfungen findet keine Anwendung; das gilt auch im Fall von § 13 Abs. 2 Satz 8 AMPO.“

6. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a Laborprotokoll

(1) Ein Laborprotokoll ist eine schriftliche Prüfung in experimentellen Lehrveranstaltungen. Es umfasst die sachgerechte Dokumentation und Auswertung der im Rahmen der Lehrveranstaltung durchgeführten Versuche sowie die Einordnung der Ergebnisse nach fachlichen und wissenschaftlichen Standards.

(2) Laborprotokolle werden von Prüfenden ausgegeben, betreut und bewertet. Art, Umfang, Ausgabezeitpunkt und Abgabefristen werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Die Bearbeitungszeit beträgt höchstens vier Wochen.“

7. In § 10 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 8 Absatz 7“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 6“ ersetzt.

8. In der Tabelle der Anlage 2 wird die Angabe „§ 8 Abs. 7“ jeweils durch die Angabe „§ 8 Abs. 6“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

1. Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

2. Die Änderungen gemäß Artikel 1 gelten ab dem Wintersemester 2026/2027.

Zweibrücken, den 13.07.2026

Prof. Dr Bernd Bufe
Dekan des Fachbereichs Informatik und Mikrosystemtechnik
Hochschule Kaiserslautern

Zweite Ordnung zur Änderung der Bibliotheksordnung der Hochschule Kaiserslautern vom 29.06.2026

Aufgrund § 7 Abs. 2 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 5 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 11. Februar 2026 (GVBl. S. 40), BS 223-41, hat der Senat der Hochschule Kaiserslautern am 24.06.2026 die folgende Änderung der Bibliotheksordnung vom 04.07.2024 beschlossen. Sie wird hiermit gemäß § 7 Absatz 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

Artikel 1 Änderungen

Die Bibliotheksordnung vom 04.04.2024 (Hochschulanzeiger Nr. 5/2024 vom 25. Juli 2024, S.49), geändert durch Ordnung vom 22.05.2025 ((Hochschulanzeiger Nr. 2/2025 vom 30. Mai 2025, S.33), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 6 folgende Angabe zu § 6a eingefügt:
„§ 6a Open Library“

2. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a Open Library

(1) Durch das Open Library-System ist eine Nutzung der Bibliotheken an den Standorten Kaiserslautern, Pirmasens und Zweibrücken außerhalb der Servicezeiten möglich.

(2) Zur Nutzung der Bibliothek während der Open Library-Zeiten haben nur Personen mit einem gültigen Bibliothekskonto mit entsprechender Authentifizierung über das Entry Panel am Bibliothekseingang Zugang. Eine Ausnahme gilt nur für Minderjährige, die autorisierte Erwachsene mit gültigem Bibliothekskonto begleiten, sowie Begleitpersonen von Personen mit Beeinträchtigungen, die autorisiert sind, die Open Library zu nutzen.

(2) Vor Beginn der Open Library-Zeit werden die sich in der Bibliothek befindlichen Nutzerinnen und Nutzer über Lautsprecheransage rechtzeitig vor Ende der Servicezeit mit Personal, darüber informiert, dass die Servicezeit endet und die Videoüberwachung aktiviert wird. Zum Ende der Open Library-Zeit wird ebenfalls mittels Lautsprecherdurchsage die Schließung der Bibliothek angemessen vorher angekündigt.

(3) In den Open Library-Zeiten findet eine Überwachung durch Videokameras statt, die als vertrauensschaffende Maßnahme für die Nutzerinnen und Nutzer als auch zum Schutz des Eigentums der Bibliothek vor Diebstahl und mutwilliger Beschädigung dient. Kameras nehmen nur während der Open Library-Zeit auf. Die Aufnahmen erfolgen ohne Ton, Kameraschwenkung und Zoom. Sie zeichnen nur bei Bewegung auf. Die Videoaufzeichnungen sind verschlüsselt und werden nur eingesehen, wenn es zu einem Vorfall kam. Die Daten werden im Regelfall nach 72 Stunden automatisch gelöscht. Weitere Informationen zu den technischen Abläufen werden per Aushang bekannt gegeben.

(4) Grundsätzlich gelten während der gesamten Öffnungszeiten die Bibliotheksordnung und die Hausordnung der Hochschule Kaiserslautern. Bei Zuwiderhandlung, z.B. Sachbeschädigung oder Verschmutzung, behält sich die Hochschule vor, die entstandenen Kosten den Verursacherinnen und Verursachern in Rechnung zu stellen und den Zugang für die Open Library-Zeiten zu sperren.

(5) Bei technischem Ausfall des Zugangssystems bleiben die Bibliotheken geschlossen.“

3. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Präsenznutzung, Kurzausleihe

(1) In allen Bibliotheksräumen, insbesondere in den Lesesälen, ist im gemeinsamen Interesse aller Nutzerinnen und Nutzer Ruhe zu halten und gegenseitig Rücksicht zu nehmen.

(2) Rauchen und Essen sowie das Telefonieren in den Bibliotheksräumen ist nicht gestattet. Getränke sind in verschließbaren Behältnissen erlaubt.

(3) Auf Wunsch der Nutzerin oder des Nutzers für den Lesesaal bereitgelegte Werke aus den geschlossenen Magazinen, aus auswärtigen Bibliotheken und solche Werke, die nur innerhalb der

Bibliotheksräume benutzt werden dürfen (§ 8 Absatz 2), werden gegen Hinterlegung des Bibliotheksausweises beziehungsweise der CampusCard ausgegeben.

(4) Bestimmte Medien aus dem Präsenzbestand können kurzfristig entliehen werden.

(5) Mit allen technischen Geräten ist schonend umzugehen. Veränderungen der vorgegebenen Installationen sind streng untersagt. Ebenso ist das Umräumen des Bibliotheksinventars oder der Einrichtung nicht gestattet.

(6) Den Anordnungen der Bibliotheksfachkräfte oder des von ihnen beauftragten Personals ist Folge zu leisten.“

4. In § 10 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Abschlussarbeit schreiben, erhalten“ die Wörter „vom Bibliothekspersonal“ eingefügt.

5. In § 11 Abs. 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „Rückgabe der Fernleih-Medien“ die Wörter „innerhalb der personalbesetzten Öffnungszeiten“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

1. Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

2. Die Änderungen gemäß Artikel 1 gelten ab dem Wintersemester 2026/2027.

Kaiserslautern, den 29.06.2026

Prof. Dr.-Ing. Hans-Joachim Schmidt
Präsident
Hochschule Kaiserslautern